



Informationsveranstaltung für alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter am 28.08.2018





Agenda

1. **Begrüßung und Kurzvorstellung** des Amtes Hüttener Berge durch Amtsvorsteher Gero Neidlinger
 2. **Organisation und Aktuelle Themen** aus der Amtsverwaltung durch Amtsdirektor Andreas Betz
 3. **Pause** 19:45 – 20:00 Uhr
 4. **1. Runde** Information 20:00 – 20:40 Uhr - frei wählbar
2. Runde Information 20:45 – 21:25 Uhr - frei wählbar
 - Übersicht 1 Kommunalrecht
 - Übersicht 2 Finanzwesen
 - Übersicht 3 Bau- und Ordnungsangelegenheiten
 5. **Resümee / Abschlussworte**
- Frau Nielsen
Herr Philipp
Herr Betz & Herr Hoffmann



1. Kurzvorstellung des Amtes

- Das Amt Hüttener Berge wurde am 1.1.2008 gegründet und umfasst 16 Gemeinden mit 14.436 Einwohnern
- Größe des Amtsgebietes ca. 20.500 ha
- Die Verwaltung ist in zwei Amtsgebäuden:

Verwaltungsstelle Groß Wittensee (Amtssitz)
Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee

Verwaltungsstelle Ascheffel
Schulberg 6, 24358 Ascheffel

- Amtsvorsteher
Gero Neidlinger
- Amtsdirektor
Andreas Betz



Amtsgebäude
Groß Wittensee



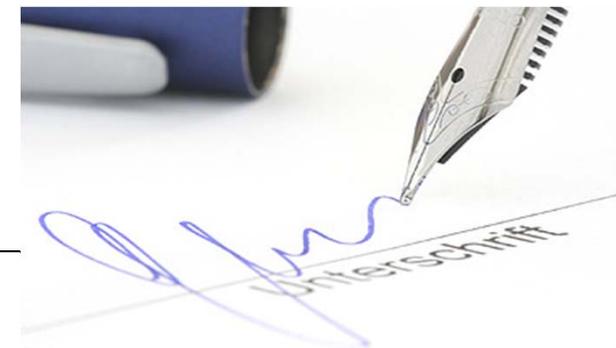
Amtsgebäude



1. Kurzvorstellung des Amtes

Kooperationen:

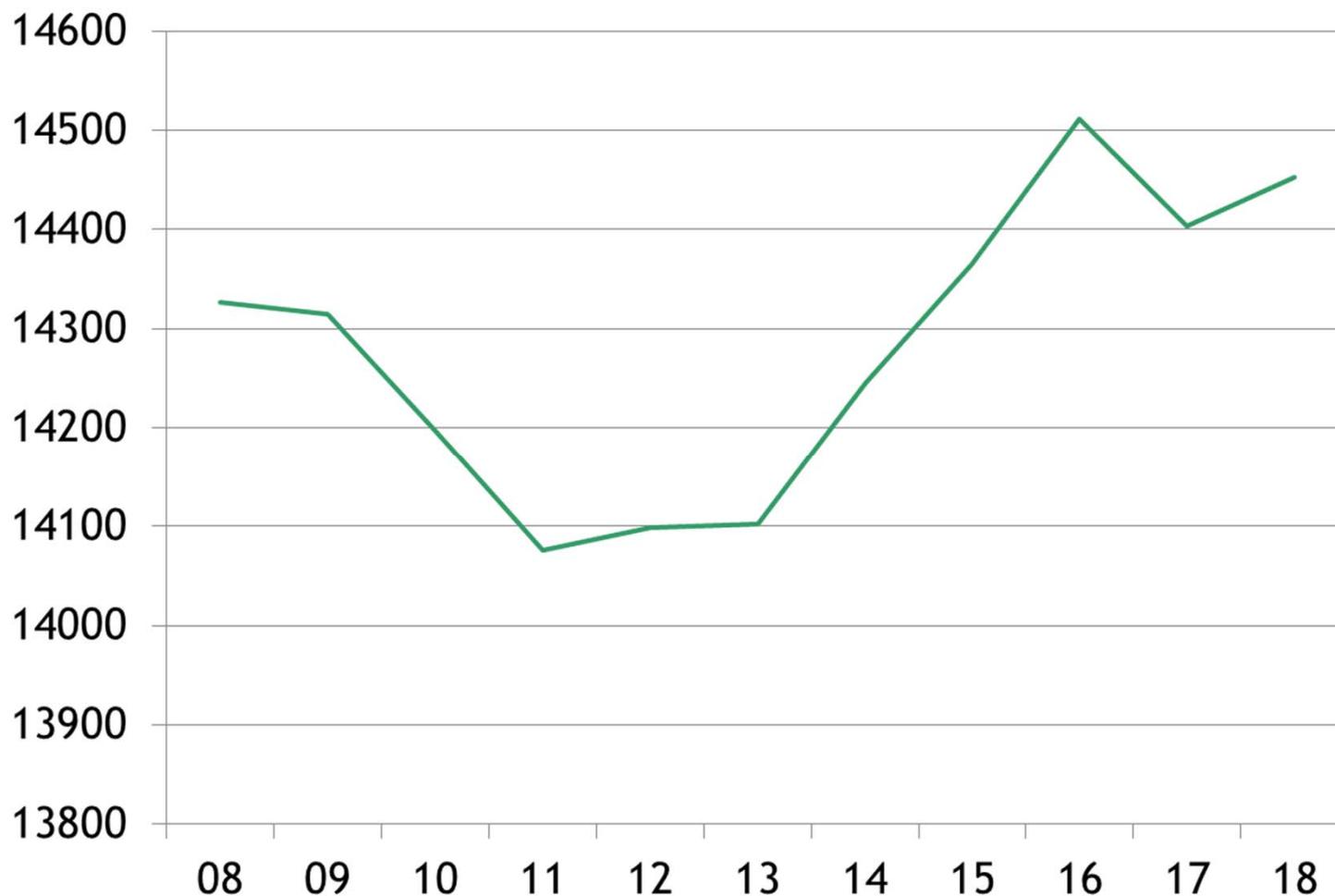
- **Anstalt öffentlichen Rechts für die Kinderbetreuung in den HB (AÖR)**
 - 3 KITA Standorte, 6 Gemeinden (153 Kindern in 11 Gruppen; 40 Beschäftigte)
- **Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge**
 - Aufgabenübertragung durch 28 Gemeinden mit dem Ziel schnelle Internetverbindungen, Geschäftsführung des BZV durch das Amt Hüttener Berge
- **3 Schulverbände mit Grundschulen**
- **Lokale Tourismusorganisation (LTO) Eckernförder Bucht**
- **AktivRegionen**
 - LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. → 15 Gemeinden
 - LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg → Gem. Borgstedt





1. Kurzvorstellung des Amtes

Einwohnerentwicklung 2009 - 2018

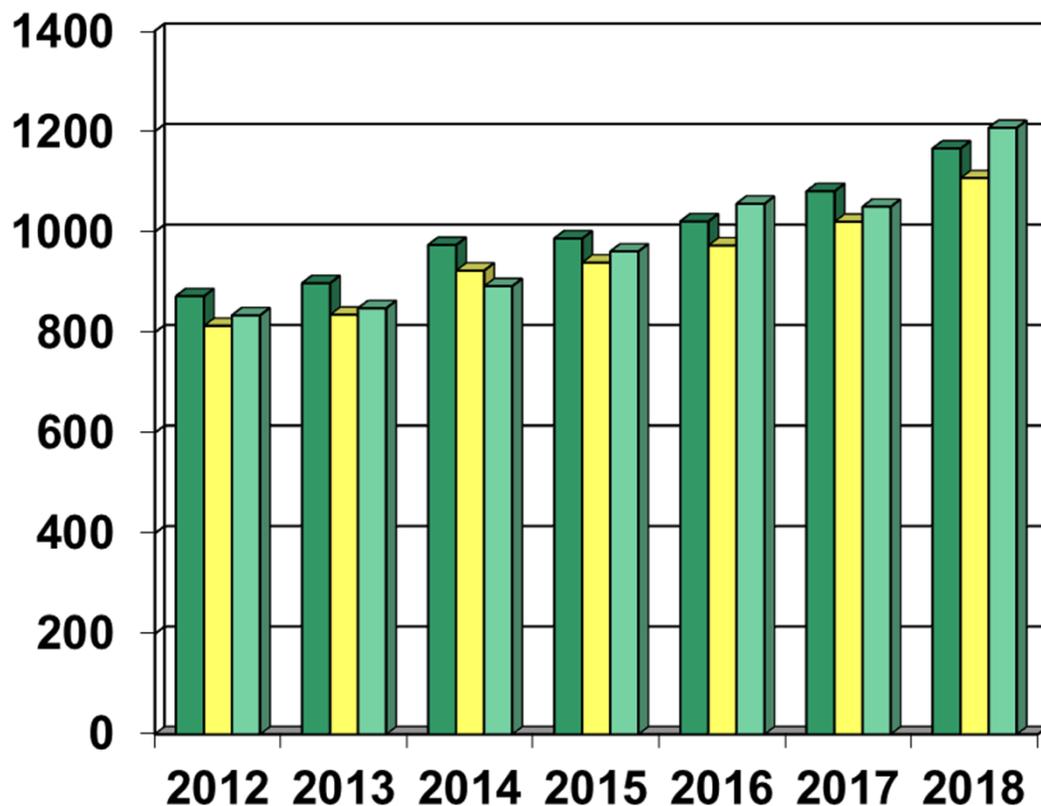


Einwohner gesamt	
31.12.2008	14327
31.12.2009	14314
31.12.2010	14197
31.12.2011	14076
31.12.2012	14098
31.12.2013	14102
31.12.2014	14245
31.12.2015	14365
31.12.2016	14511
31.12.2017	14403
23.08.2018	14453



1. Kurzvorstellung des Amtes

Entwicklung der Finanzkraft je Einwohner 2012 - 2018



- Land Schleswig-Holstein
- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Amt Hüttener Berge

	Amt Hüttener Berge	Kreis RD-Eck	Land S-H
2012	834 €	813 €	872 €
2013	848 €	835 €	898 €
2014	892 €	923 €	974 €
2015	961 €	939 €	987 €
2016	1.056 €	973 €	1.021 €
2017	1.050 €	1.020 €	1.081 €
2018	1.207 €	1.107 €	1.166 €



1. Kurzvorstellung des Amtes

Entwicklung der Finanzkraft je Einwohner 2012 - 2018

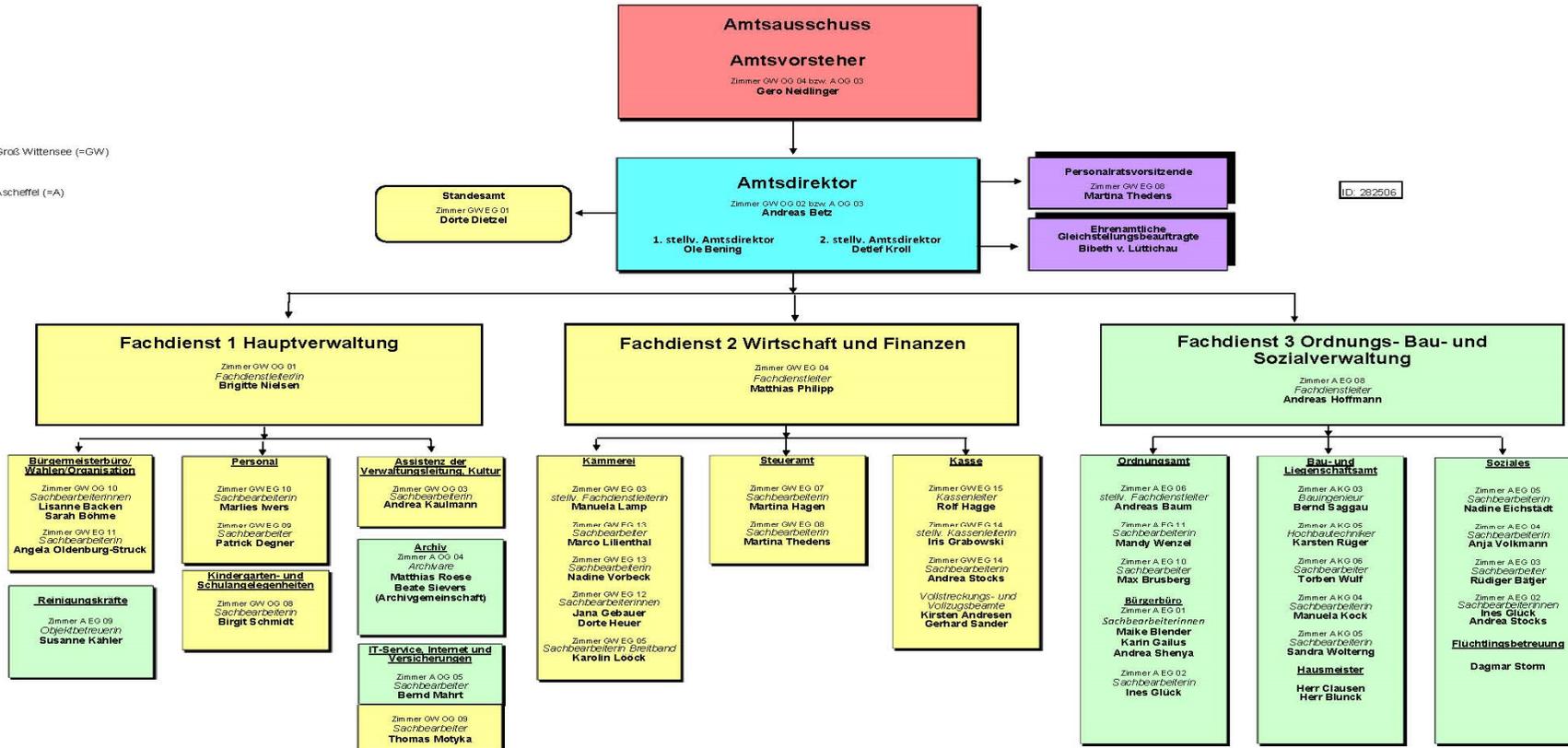
	Entwicklung 2012-2018
Land Schleswig-Holstein	+ 33,7 %
Kreis Rendsburg-Eckernförde	+ 36,2 %
Amt Hüttener Berge	+ 44,7 %
"Top five" im Kreis RD-ECK	
<u>Körperschaft</u>	<u>Finanzkraft/EW</u>
Stadt Büdelsdorf	1.307,64
Amt Hüttener Berge	1.207,33
Gemeinde Kronshagen	1.149,64
Amt Achterwehr	1.136,51
Amt Eiderkanal	1.131,23



2. Organisation und Aktuelle Themen

Organigramm Amt Hüttener Berge
Stand: 01.09.2018

Gebäude Groß Wittensee (=GW)
 Gebäude Ascheffel (=A)



Um eine effektive und effiziente Aufgabenerledigung der Amtsverwaltung gewährleisten zu können, sind Arbeitsaufträge ausschließlich durch die BürgermeisterIn oder vereinzelt auch Ausschussvorsitzenden nur über die jeweiligen FachdienstleiterIn möglich.



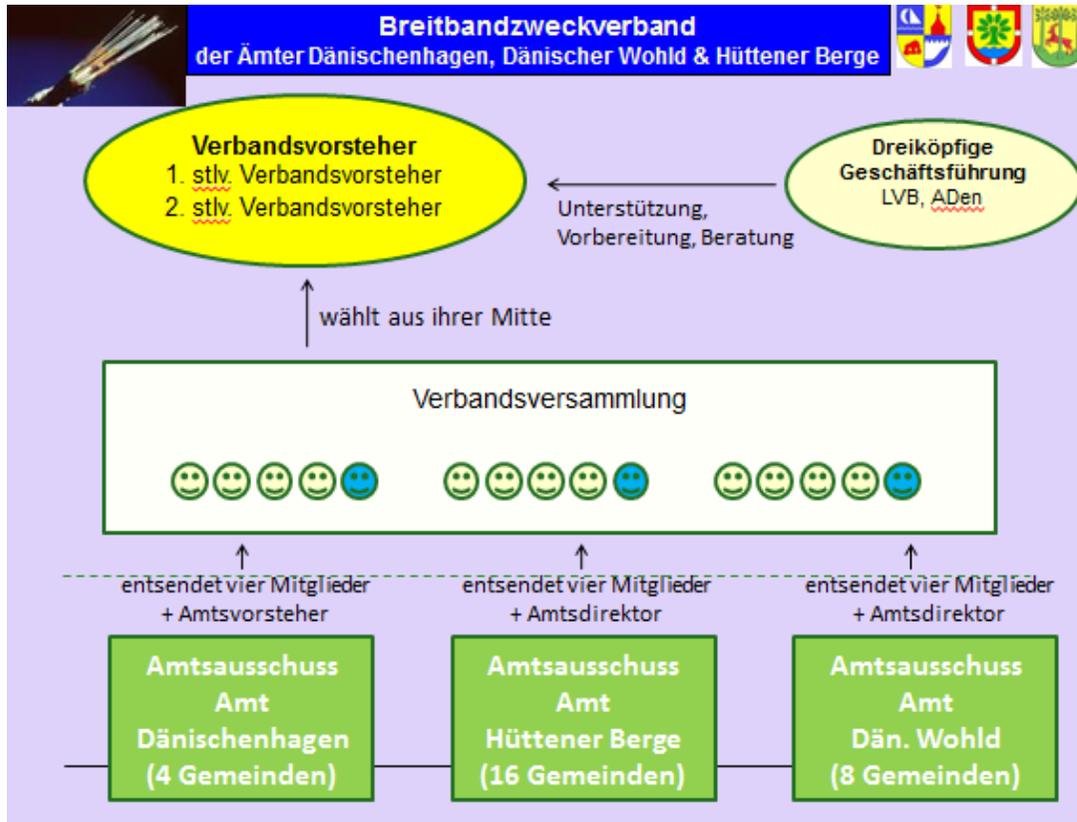
2. Organisation und Aktuelle Themen

Aufgabenerledigung durch das Amt; unser Anspruch als Dienstleiter

- Die Ämter sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie dienen der Stärkung der Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden. Die Ämter treten als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden.
- **§ 3 AO Erledigung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben**
Das Amt bereitet im Einvernehmen mit BGM die Beschlüsse der Gemeinde vor und führt nach diesen Beschlüssen die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch, Erledigung der Kassengeschäfte, Aufgaben der Finanzbuchhaltung etc.
- **§ 4 AO Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung**
Ordnungsverwaltung ...
- **§ 5 AO Übertragene Aufgaben** Katalog aus 16 Selbstverwaltungsaufgaben - max. 5
Förderung des Tourismus, Integrierte Ländliche Entwicklung - AktivRegion, Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband) mit Bildung
Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld & Hüttener Berge



2. Organisation und Aktuelle Themen



1. Phase Brückentechnologie FttC

Aktuelle Bandbreiten

> 50 MBit/s = 54,7%, 30 – 50 MBit/s = 23,8 %

also > 30 MBit/s = 78,5 %,

20 – 30 MBit/s = 9,1 %, 10 – 20 MBit/s = 8,0 %, 10 – 2 MBit/s 4,2 %, < 2 MBit/s = 0,2 %

2. Phase – FttH/B in allen 15.000 Haushalten

FttH/B Anschlüsse 483, davon sind 447 online

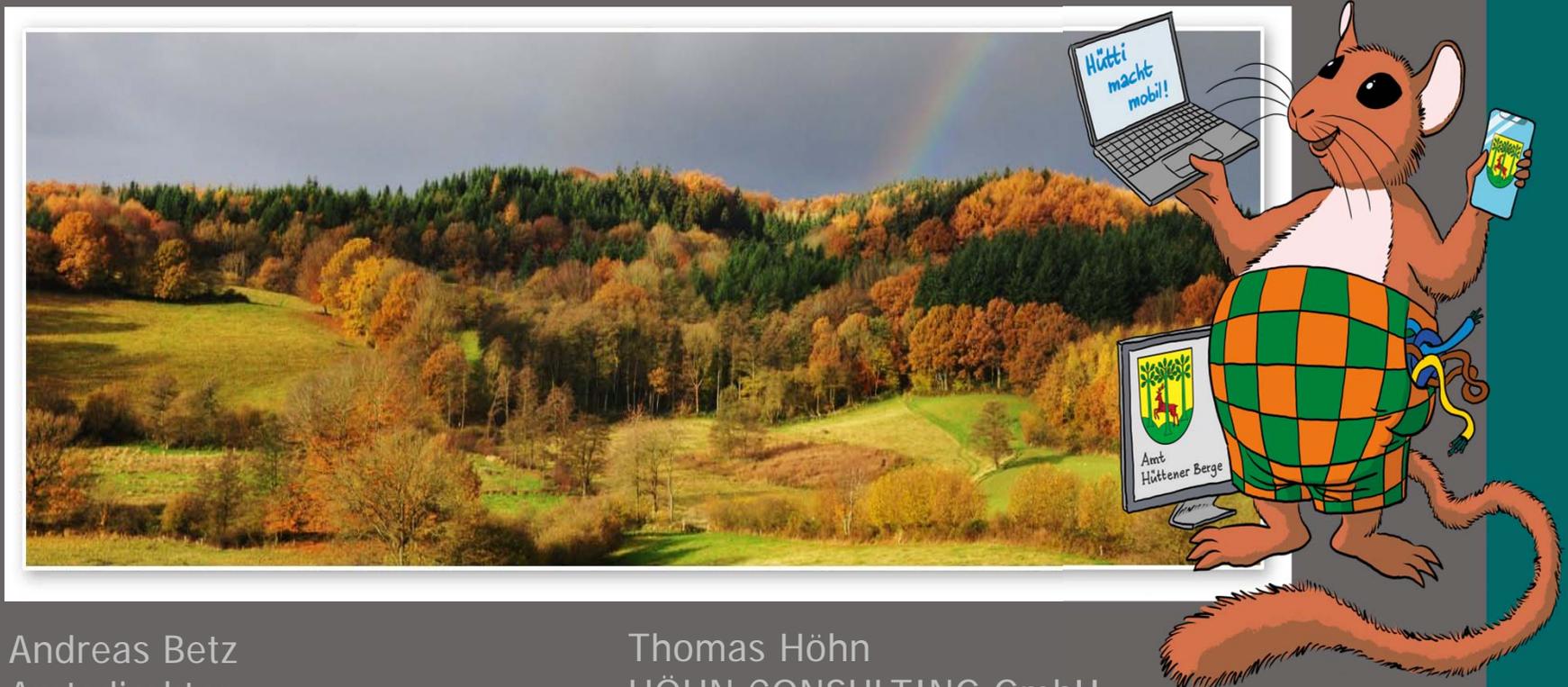
Aktuelle Aktivitäten:

- Ausbau wird bedarfsgerecht durchgeführt
- Ausschreibung Rahmenvertrag Tiefbau läuft
- Förderantrag für 550 FttH/B (weiße Flecken) gestellt rd. 4.4 Mio. € Fördermittel,
- Eu-Ausschreibung für Dienstleistungskonzession läuft
- Vorbereitung weiterer Förderanträge beim Bund für die restlichen (weißen Flecken) derzeit 1.776 Anschlüsse rd. 21,3 Mio. €

Ziel: Glasfaser in jedes Haus schnellstmöglich mit max. Förderquoten

Hüttis Digitale Agenda 1.0

Hintergrund • Ziele • Vorgehen • Ergebnisse • Ausblick



Andreas Betz
Amtsdirektor
Amt Hüttener Berge

Thomas Höhn
HÖHN CONSULTING GmbH

Von der Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge zu Hüttis Digitaler Agenda

2013

Amt Hüttener Berge entwickelt unter aktiver Beteiligung der 16 Gemeinden und zahlreicher Bürger/innen eine **Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge** unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung.

2013 - 2017

Mehrere **Arbeitsgruppen** entwickeln Lösungsansätze, (z. B. bei der Mobilität) und setzen sie erfolgreich um. Dabei zeigt sich jedoch zunehmend, dass zukunfts-weisende kommunale Lösungen „digital gedacht“ werden müssen.

April 2018

Hüttis Digitale Agenda versteht sich als Rahmenplanung zur Gestaltung des digitalen Wandels im Amtsbereich in allen kommunalen Lebensbereichen und für alle Interessengruppen. Digitalisierung soll dabei ganzheitlich konzipiert, aber stufenweise umgesetzt werden.



HÖHN
CONSULTING

Zum Begriff der „Digitalen Kommune“



3 Aspekte sind zu unterscheiden:

**Digitale
Infrastruktur**

IT-Betrieb
Glasfaser
Öffentliches
WLAN
Mobilfunk

**Digital
unterstützte
Daseinsvorsorge**

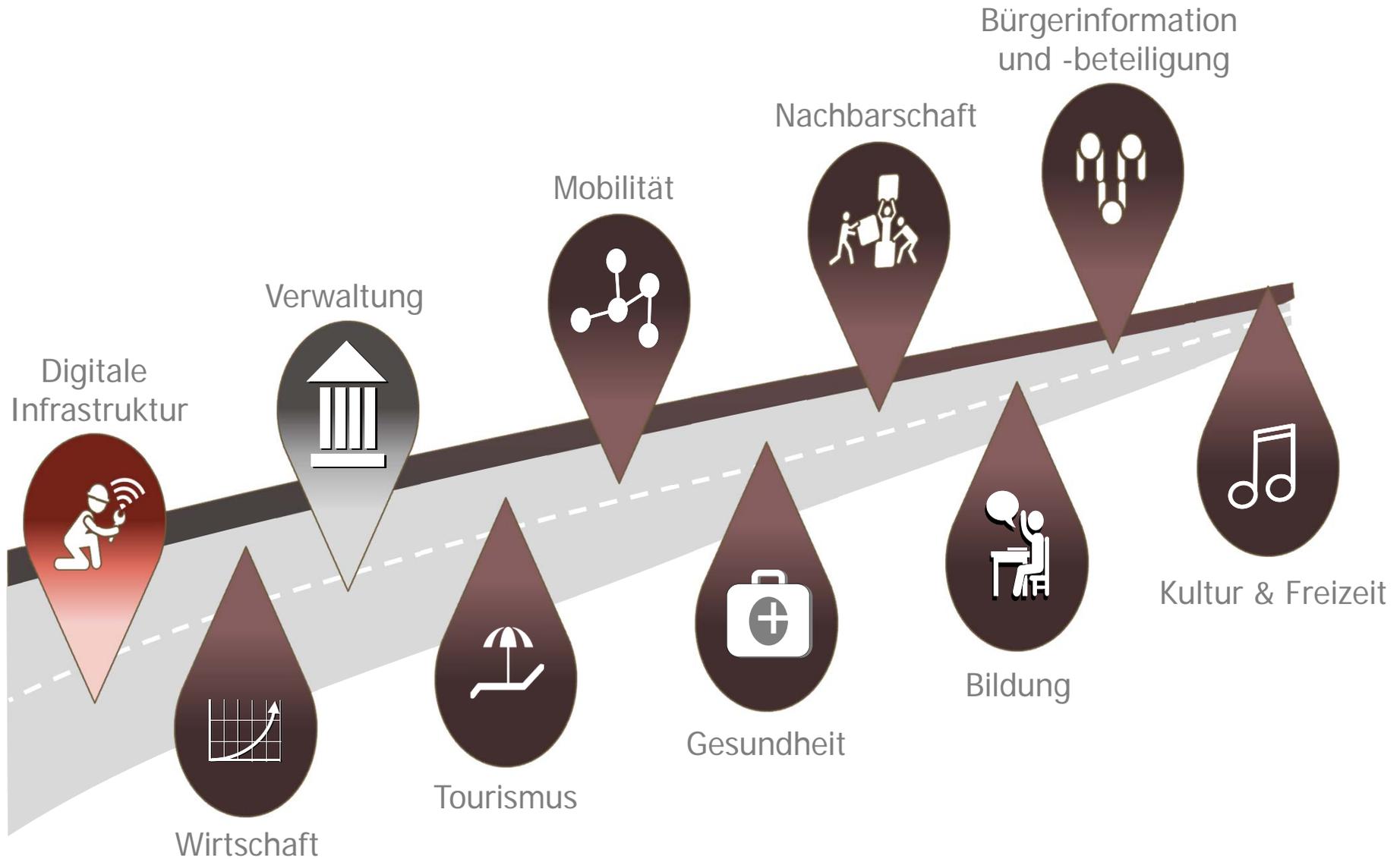
Digitale Angebote
für alle
kommunalen
Bedarfslagen und
Interessengruppen

eGovernment

Digitalisierung
der Verwaltung
*Innerhalb der
Verwaltung(en)*
*An der Schnittstelle
zu den Bürger/innen
und Unternehmen*

Hüttis Digitale Agenda

Untersuchte Handlungsfelder



Hüttis Digitale Agenda

Übersicht Digitalisierungsplanung II



Nachbarschaft



- NACHBAR HILFT NACHBAR
- DIGITALE CHRONIK
- DIGITALE KÜCHE

Mobilität



- MOBILITÄTSPORTAL

Wirtschaft



- UNTERNEHMENSPORTAL
- KAUF IM DORF
- KREATIVRAUM

Bürgerinformation
und -beteiligung



- WIR KÜMMERN UNS
- WIR MACHEN MIT
- WIR INFORMIEREN

Hüttis Bürgerportal bündelt alle Angebote unter einer Oberfläche

- KOMM IN DIE BERGE



Tourismus

- Bereitstellung von Breitbandanschlüssen für überregionale Lösungen
- Online-Rezeptservice



Gesundheit

- Digitales Medienkonzept für die Grundschulen des Amtes
- ZENSOS-Schulverwaltung
- Landesanbindung der VHS
- „Online-Check-In“ in KITAS



Bildung

- WAS IST LOS



Kultur und Freizeit

Umsetzungsplanung



1 Ausbau innovativer Bürger- und Touristenterminals mit CORA-Fördermitteln

Über das EU-Projekt CORA (Connecting Remote Areas with Infrastructure and Services) wird das Amt Hüttener Berge als einziger deutscher Partner Fördermittel erhalten (Zusage liegt vor).

2 Digitales Angebot: Hüttis MOBILITÄTSPORTAL

Mit Fördermitteln des Bundes wird das Amt Hüttener Berge ein modernes Mobilitätsportal „Hüttis macht mobil 1.0“ implementieren. (Zusage liegt vor)

3 Kooperationsvertrag mit dem Land Schleswig-Holstein

Kooperationsvertrag zwischen dem Amt Hüttener Berge und dem Land bildet die Grundlage für die gemeinsame Umsetzung digitaler Angebote, die durch andere Kommunen nutzbar sind.

4 Erstes Kooperationsprojekt WIR MACHEN MIT

Erstes Gemeinschaftsprojekt Land SH & Amt mit dem Ziel, eine Grundversion dieses digitalen Angebots bis Anfang 2019 umzusetzen.

Informationen unter www.amt-huettener-berge.de

Hüttis Digitale Agenda
Projektverlauf

Vorlauf	Status- und Bedarfsanalyse	Konzeption
Erarbeitung g Digitales Leitbild	In jedem Handlungsfeld Fokusgruppe Welche Angebote gibt es bereits? Was könnten wir mit Digitalisierung verbessern?	In jedem Handlungsfeld Fokusgruppe Welche digitalen Angebote wollen wir im Amt Hüttener Berge bis 2023 umsetzen? Welche Etappenziele und Prioritäten definieren wir in der Digitalen Agenda?
Bildung der Fokus- und Feedback- gruppen	Feedbackgruppe Sichtung und Ergänzung der Arbeitsergebnisse der Fokusgruppen Fortlaufende Information der Gremien	Feedbackgruppen Sichtung und Ergänzung der Arbeitsergebnisse der Fokusgruppen Fortlaufende Information des Gremien
	1. Bürgerforum	2. Bürgerforum
	September 2017 - Dezember 2017	Januar 2018 - April 2018



Digitale Agenda

"Hüttis Digitale Agenda"
bildet die Fortführung
der bereits im Jahr 2013
erarbeiteten
Zukunftsstrategie
Daseinsvorsorge unter
Berücksichtigung des
demographischen
Wandels.

[Mehr erfahren](#)

HÖHN CONSULTING Amt Hüttener Berge

Hüttis Digitale Agenda 1.0

Erarbeitet unter der Schirmherrschaft von Dr. Robert Habeck,
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Einstimmig beschlossen
vom Amtsausschuss des Amtes Hüttener Berge
in seiner Sitzung vom 23. April 2018



Ergebnisse



HÖHN
CONSULTING

Weitere Informationen
Dreiteiler Zeitschrift Die Gemeinde SHGT
September / Oktober / November 2019



AktivRegion
Hügelland am Ostseestrand

Wir fördern den ländlichen Raum
EU.SH
Landesprogramm Ländlicher Raum - Gültigkeit durch die
Europäische Union - über den Europäischen Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der
aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums (ELER) besteht.

Integrierte Entwicklungsstrategie Hügelland am Ostseestrand



Bewerbung zur Anerkennung als AktivRegion
für die ELER-Periode 2014 – 2023 (n+3)

Diese Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) der Lokalen Aktionsgruppe AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.09.2014 in Groß Wittensee einstimmig beschlossen.

Geschäftssitz: Am Kiel-Kanal 2, 24106 Kiel

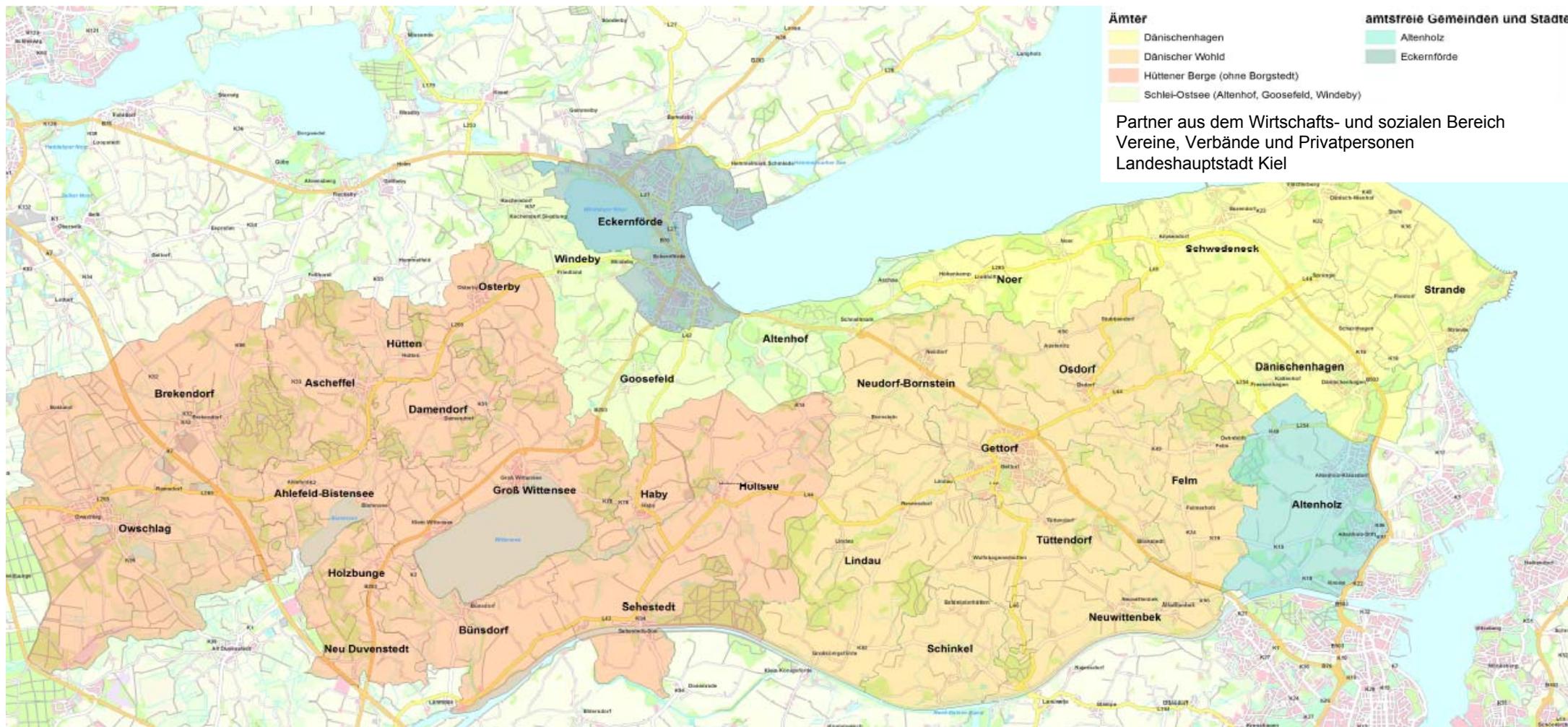


Regionalmanager der AktivRegion: Dr.
Dieter Kuhn

Assistenz:
Birgit von Troilo



Gebietskulisse + Vereinsmitglieder





Förder-
schwer-
punkte



Klimawandel und Energie

Energieeffizienz
durch Aufklärung

CO₂-Einsparung
durch den Einsatz
regenerativer
Energien

Kern-
themen



Wachstum und Innovation

Förderung des
Absatzes regionaler
Produkte

Nachhaltigen
Tourismus als
regionale
Wirtschaftskraft
entwickeln und
fördern

Junge Unter-
nehmen fördern /
bestehende
Unternehmen
halten

Daseinsvorsorge

Erhalt und
Entwicklung der
Ortsidentität und
Förderung des
sozialen
Miteinanders

Eigenständigkeit
sichern durch
Gemeinschaft,
Prävention
umfassende
Versorgung

Bildung

Regionalen
Fachkräftemangel
verringern durch
umfassende Berufs-
orientierung

Kitas, Schulstandorte
und außerschulische
Lernorte erhalten,
vernetzen und
entwickeln –
Lebenslanges Lernen
fördern



SP	Kernthemen	Budget		Förderquote (öffentlich + sonstige)		Deckelung (Fördersumme)	
				Öffentliche Träger	Sonstige Träger	Öffentliche Träger	Private Träger
		100%	2.860.000 €				
Wachstum und Innovation	Förderung des Absatzes regionaler Produkte	10,0 %	286.000 €	55%	45%	100.000,-€	50.000,- €
	Nachhaltigen Tourismus als regionale Wirtschaftskraft entwickeln und fördern	31,0 %	886.600 €	55%	45%	100.000,-€	50.000,- €
	Junge Unternehmen fördern – bestehende Unternehmen halten	5,0 %	143.000 €	55%	45%	100.000,-€	50.000,- €
Nachhaltige Daseins- vorsorge	Eigenständigkeit sichern durch Gemeinschaft, Prävention und umfassende Versorgung	15,0 %	429.000 €	55%	45%	100.000,-€	50.000,- €
	Erhalt und Entwicklung der Ortsidentität und Förderung des sozialen Miteinanders	15,0 %	429.000 €	55%	45%	100.000,-€	50.000,- €
Klimawandel und Energie	Energieeffizienz durch Aufklärung	2,5 %	71.500 €	55%	45%	100.000,-€	50.000,- €
	CO ₂ -Einsparung durch den Einsatz regenerativer Energien sowie Vermeidung fossiler Brennstoffe	2,5 %	71.500 €	55%	45%	100.000,-€	50.000,- €
Bildung	Regionalen Fachkräftemangel verringern durch umfassende Berufsorientierung	2,5 %	71.500 €	55%	45%	100.000,-€	50.000,- €
	Kitas, Schulstandorte und außerschulische Lernorte erhalten, vernetzen und entwickeln – Lebenslanges Lernen fördern	2,5 %	71.500 €	55%	45%	100.000,-€	50.000,- €
	Regionalmanagement	14,0 %	403.200 €	56%			



Wie komme ich an eine Förderung?

*Ich habe eine Idee!
Ich habe ein konkretes Projekt!*

...

*Wie ist das Projekt im Vergleich zu anderen zu bewerten?
Benötigt das Projekt Kofu-Mittel von der LAG ?*

...

Vorstand HaO



**Regional-
Management**



**LLUR
Flensburg**



*Unterstützt das Projekt die Ziele der Strategie?
Wie nachhaltig ist das Projekt?
Gibt es Vernetzungsmöglichkeiten?
In welches Kernthema passt das Projekt?
Gibt es noch andere Fördermöglichkeiten?*

...

*Steht das Projekt mit den SS in Einklang?
Sind die Unterlagen vollständig ?*

...



Diese und weitere aktuelle Themen

Hauptausschuss & Amtsausschuss

- Bericht der Verwaltung mit vielen Informationen des letzten Quartals
- Sachstandsinformationen über Maßnahmen und Projektstände

Alle Informationen auf unserer Internetseite oder in der jeweiligen Sitzung auch mit begleitender Präsentation. Oder auch bei Facebook

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne auch persönlich an:

Brigitte Nielsen

Amt Hüttener Berge
Fachdienstleiterin
FD I - Hauptverwaltung
+49 4356 9949-110 Geschäftlich
nielsen@amt-huettener-berge.de
Mühlenstraße 8

24361 Groß Wittensee
www.amt-huettener-berge.de

Matthias Philipp

Amt Hüttener Berge
Fachdienstleitung
FD II - Wirtschaft und Finanzen
+49 4356 9949-210 Geschäftlich
philipp@amt-huettener-berge.de
Mühlenstraße 8

24361 Groß Wittensee
www.amt-huettener-berge.de

Andreas Hoffmann

Amt Hüttener Berge - Verwaltungsste...
Fachdienstleiter
FD III - Ordnungs-, Bau- und Sozialve...
+49 4356 9949-310 Geschäftlich
hoffmann@amt-huettener-berge.de
Schulberg 6

24358 Ascheffel
www.amt-huettener-berge.de

Andreas Betz

Amt Hüttener Berge
Amtdirektor
Amtdirektor - Leitung
+49 4356 9949-100 Geschäftlich
betz@amt-huettener-berge.de
Mühlenstraße 8

24361 Groß Wittensee
www.amt-huettener-berge.de



Übersicht 1 Kommunalrecht

Frau Nielsen im Saal Schleswig

- 1 Was ist Kommunalrecht
- 2 Hoheitsrechte der Gemeinde
- 3 Aufgaben der Gemeinde
- 4 Organe der Gemeinde
- 5 Rechte und Pflichten
- 6 Ausschlussgründe nach § 22 GO
- 7 Die Sitzung einer GV / eines Ausschusses



Übersicht 2 Finanzwesen

Herr Philipp im Saal Holstein

- 1 Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens
hier: Doppik
- 2 Einnahmebeschaffungsgrundsätze der Gemeinden
- 3 Steuern, Gebühren, Beiträge
- 4 Kommunaler Finanzausgleich und Umlagen
- 5 Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge
- Die neuen „Freiheiten“ der Gemeinden



Übersicht 3 Bau- und Ordnungsangelegenheiten

Herr Betz & Herr Hoffmann Seminarraum Anbau – Raum Ostsee

- 1** **Das Bauplanungsrecht**
hier: Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan)
- 2** **Das Bauordnungsrecht**
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen (Bauvoranfrage und Bauanträge)
- 3** **Aktuelles: Teilaufstellung Regionalplan II,**
hier: Sachthema Windenergie 2. Entwurf
- 4** **Ordnungsrecht**
- 5** **Brandschutz**



19:45 – 20:00 Uhr



Übersicht Kommunalrecht

- 1 Was ist Kommunalrecht
- 2 Hoheitsrechte der Gemeinde
- 3 Aufgaben der Gemeinde
- 4 Organe der Gemeinde
- 5 Rechte und Pflichten
- 6 Ausschlussgründe nach § 22 GO
- 7 Die Sitzung einer GV / eines Ausschusses





Kommunalrecht umfasst alle Rechtsvorschriften,

- die Regelungen zur Rechtstellung der Gemeinden, (Kreise und Ämter),
 - ihrer inneren Verfassung,
 - ihrer Bildung und Auflösung,
 - ihr Verhältnis zum Staat,
 - ihre Beziehungen zu ihren Einwohner/innen und Bürger/innen und
 - ihren Aufgaben enthalten
-
- Die wesentliche Ausgestaltung erfolgt durch die Gemeindevertretung
 - Die Gemeinden sind berechtigt, und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
„Grundsatz der Allzuständigkeit“



Die Eigenverantwortung ist durch die Hoheitsrechte der Gemeinden geprägt:

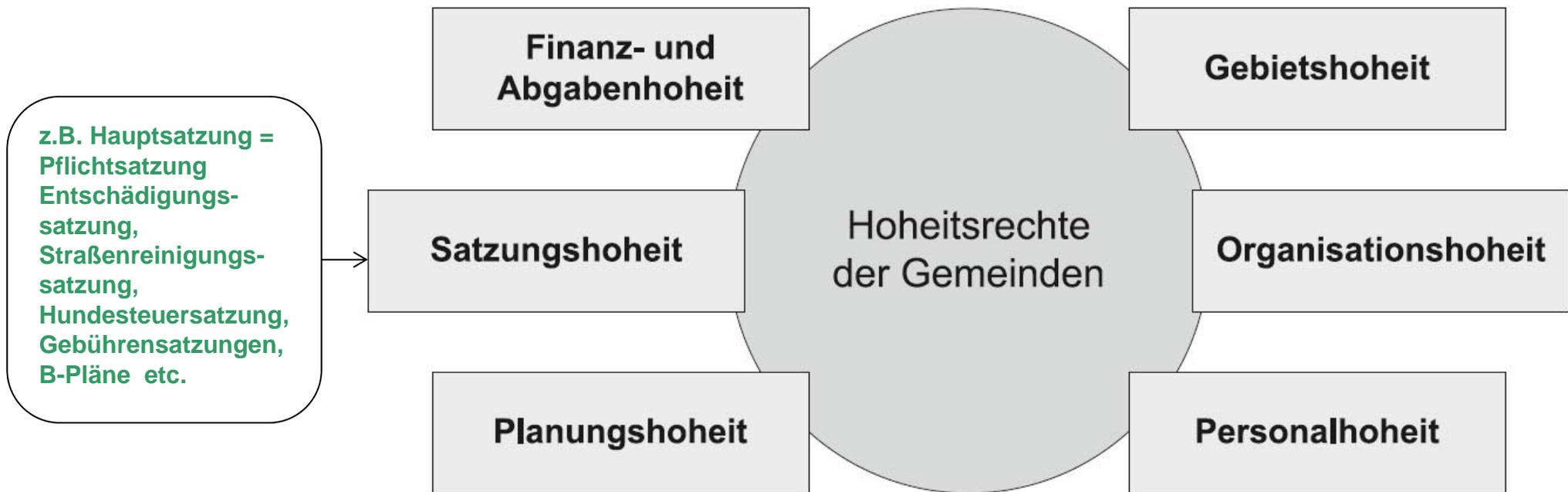


Abbildung 3: Hoheitsrechte



		Aufgaben der Gemeinden		
		Eigener Wirkungskreis		Übertragener Wirkungskreis
Aufgabenart		Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben z. B. Zuschüsse	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben z.B. KiTa, Schule, Feuerwehr	Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Aufgaben, die der Staat den Gemeinden übertragen hat)
Entscheidungsspielraum		Das „Ob“ und „Wie“ sind der Gemeinde überlassen	Das „Ob“ ist festgelegt, das „Wie“ ist der Gemeinde überlassen	Ob und wie sind geregelt Teilweise Ermessen bei der Ausführung der Aufgaben
Kontrolle / Staatsaufsicht		Rechtsaufsicht (Rechtmäßigkeitskontrolle)	Rechtsaufsicht (Rechtmäßigkeitskontrolle)	Fachaufsicht (Rechtmäßigkeits- und Zweckmäßigkeitskontrolle)



Beim Amt liegt die Zuständigkeit beim Amtsdirektor

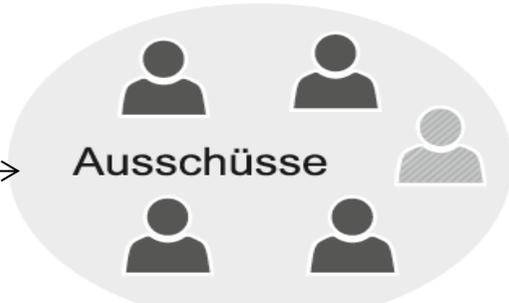


4. Die Organe der Gemeinde



Zur Entlastung und
Vorbereitung der
Beschlüsse

Anzahl und
Aufgaben ergeben
sich i.d.R. aus der
Hauptsatzung



Der Bürgermeister

In ehrenamtlichen Gemeinden	In hauptamtlichen Gemeinden
<p>Wesentliche Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied der Gemeindevvertretung als Vorsitzender • Repräsentative Aufgaben • Dienstvorgesetzter für Mitarbeiter der Gemeinde • Verbindung zwischen Amt und Gemeindevvertretung • Gesetzliche Vertretung der Gemeinde im Rechtsverkehr 	<p>Wesentliche Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung der eigenen Verwaltung • Verantwortlich für die Geschäfte der Verwaltung • Verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben nach Weisung • Gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und Handeln nach Außen • Teilnahme an Sitzungen • Berichtspflichten

Quelle: Abbildung 7, S. 21, SHGT Arbeitsheft Nr. 24 / 2018



Rechte und Pflichten:

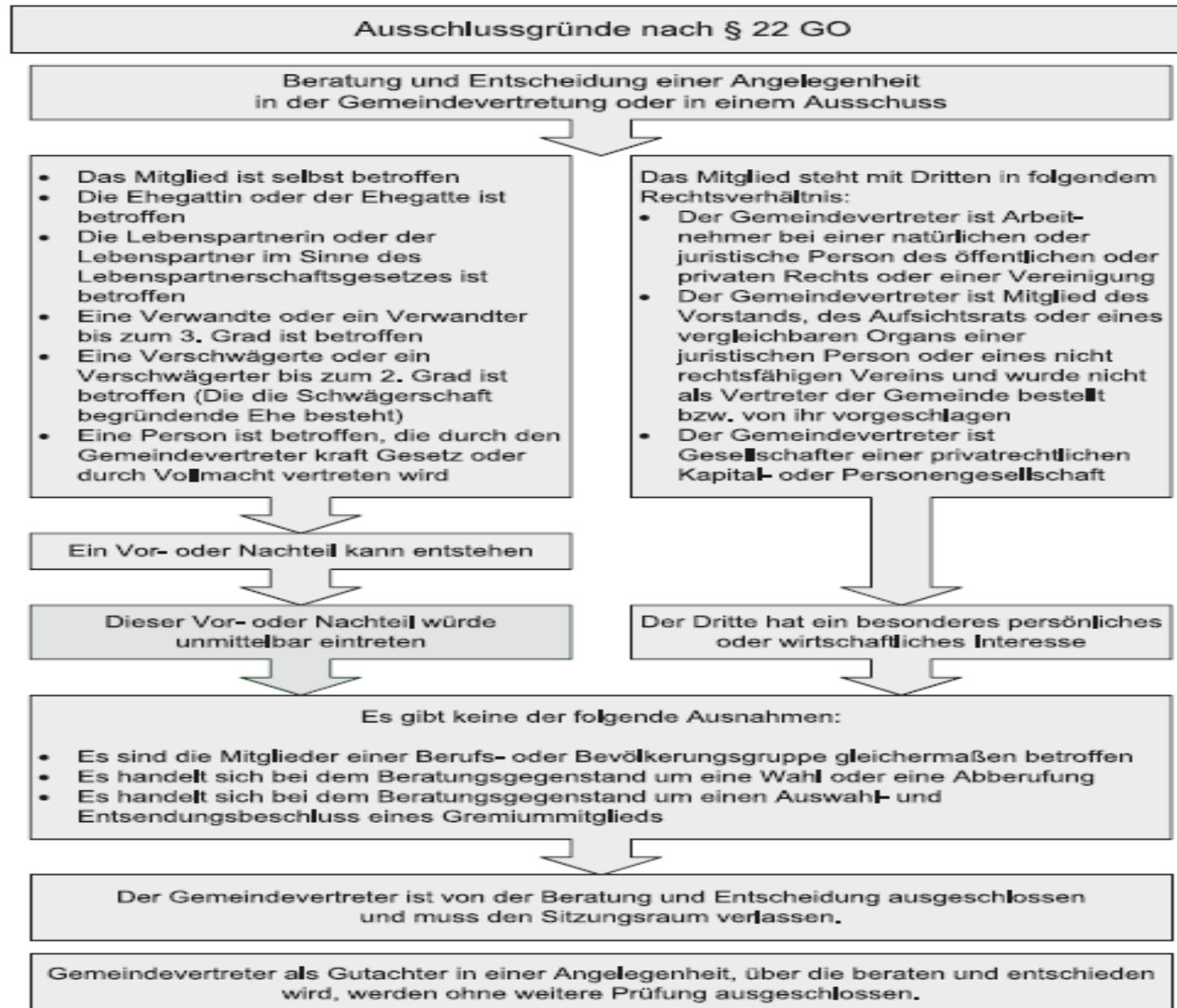


Rechte

- Antragsrechte
- Rederechte
- Teilnahmerechte
- Kontrollrechte
- Entschädigungsansprüche
- Kündigungsschutz
- Widerspruchs-, Klage- und Beschwerderecht

Pflichten

- Teilnahmepflichten
- Verschwiegenheit
- Treuepflicht
- Ausschlusspflicht (Tätigkeitsverbote)
- Vertragsabschlussverbot
- Offenbarungspflicht

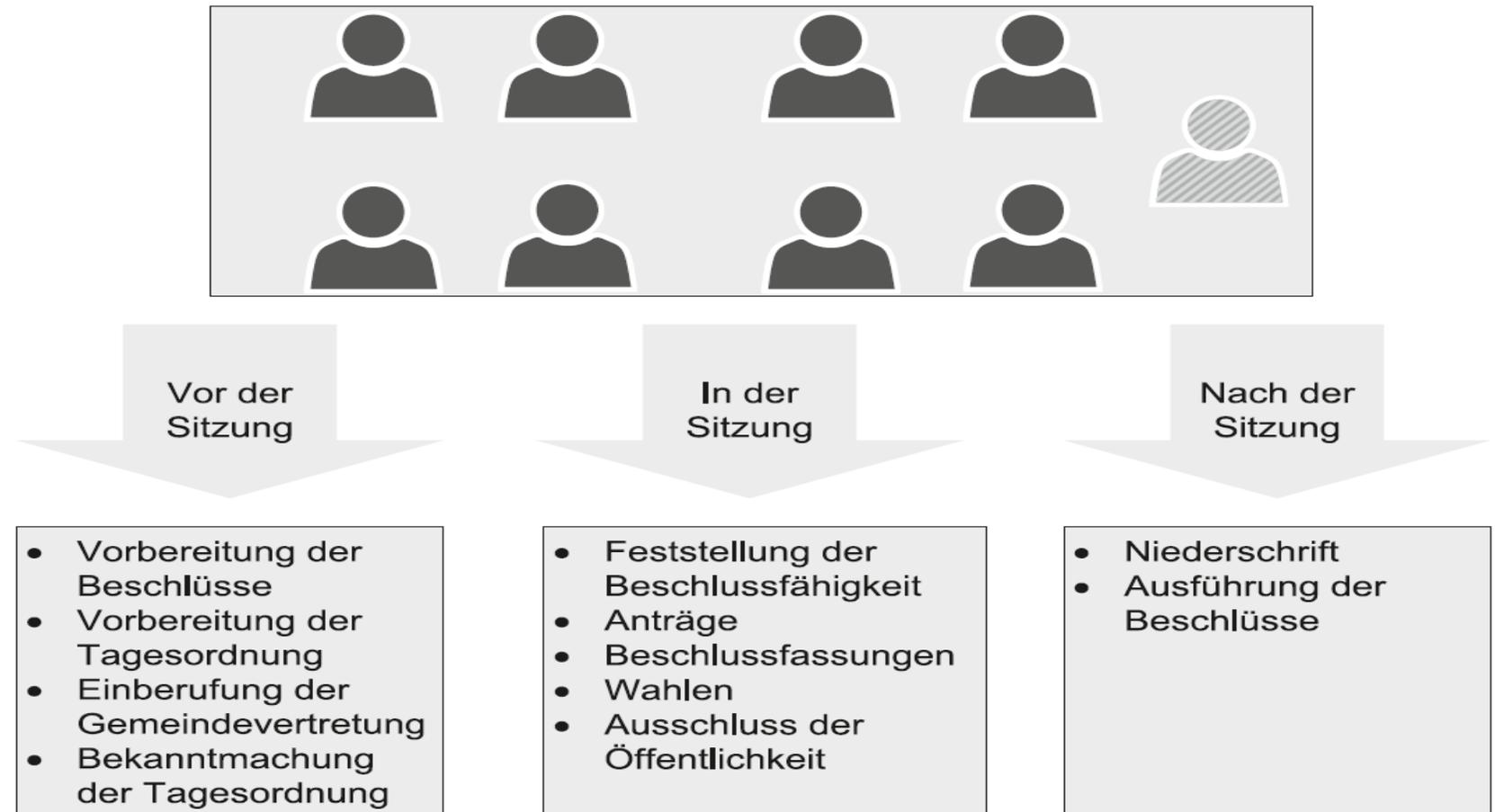


Ein GV oder w. B. ist verpflichtet, seine Befangenheit zu erklären.

Quelle: Abbildung 9, SHGT Arbeitsheft Nr. 24 /2018



Die Sitzung der Gemeindevertretung



Quelle: Abbildung 11, S. 44, SHGT Arbeitsheft Nr. 24 / 2018





Übersicht Finanzen

- 1 Grundzüge des neuen kommunalen Rechnungswesens
„Doppik“
- 2 Einnahmebeschaffungsgrundsätze der Gemeinden
- 3 Steuern, Gebühren, Beiträge
- 4 Kommunaler Finanzausgleich und Umlagen
- 5 Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge
- Die neuen „Freiheiten“ der Gemeinden



1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

Status

- Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik zum 01.01.2015
- Erstellung von Eröffnungsbilanzen im 1. Halbjahr 2018 abgeschlossen
- Derzeitige Tätigkeit: Erstellung der Jahresrechnungen und Schlussbilanzen für die Haushaltsjahr 2015 + 2016
- Danach: Erstellung der Jahresrechnungen und Schlussbilanzen für das Haushaltsjahr 2017 (+ evtl. 2018)



1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

3-Komponenten-System





1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

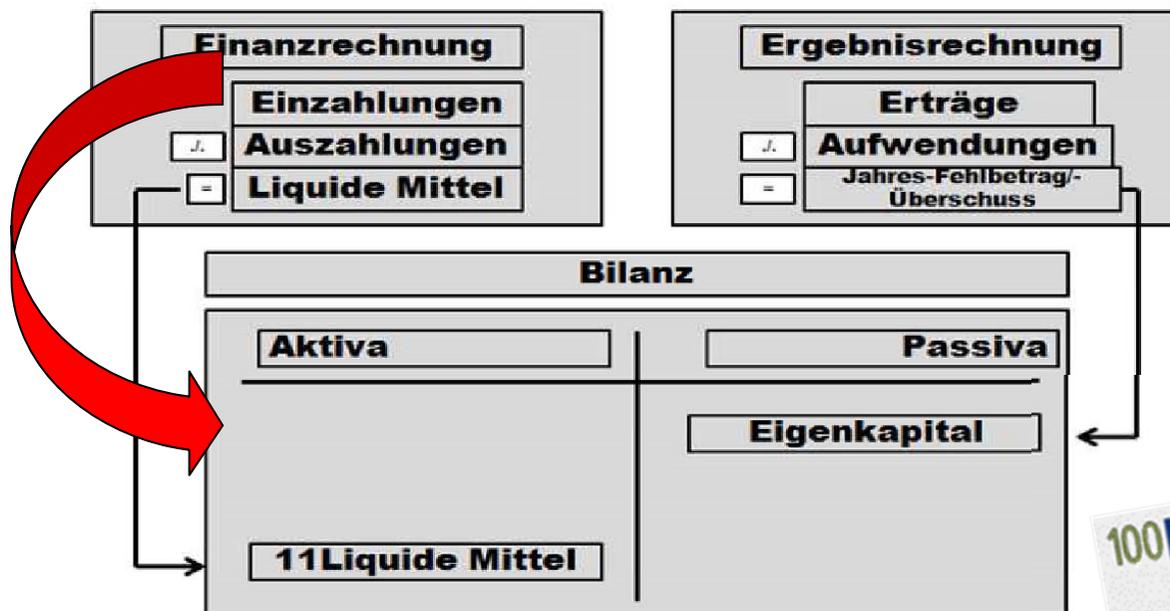
Bilanz

AKTIVA	PASSIVA
<p>Vermögensformen Vermögens- oder Aktivseite zeigt <u>die Formen des Vermögens</u></p>	<p>Vermögensquellen Kapital- oder Passivseite zeigt <u>die Herkunft des Vermögens</u></p>
1. Anlagevermögen 5.000.000 €	1. Eigenkapital 3.700.000 €
2. Umlaufvermögen 1.000.000 €	2. Sonderposten 1.000.000 €
3. aRAP 0 €	3. Rückstellungen 100.000 €
<u>Vermögen 6.000.000 €</u>	4. Verbindlichkeiten 1.200.000 €
	5. pRAP 0 €
	<u>Kapital 6.000.000 €</u>
Wo ist das Kapital angelegt?	Woher stammt das Kapital



1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

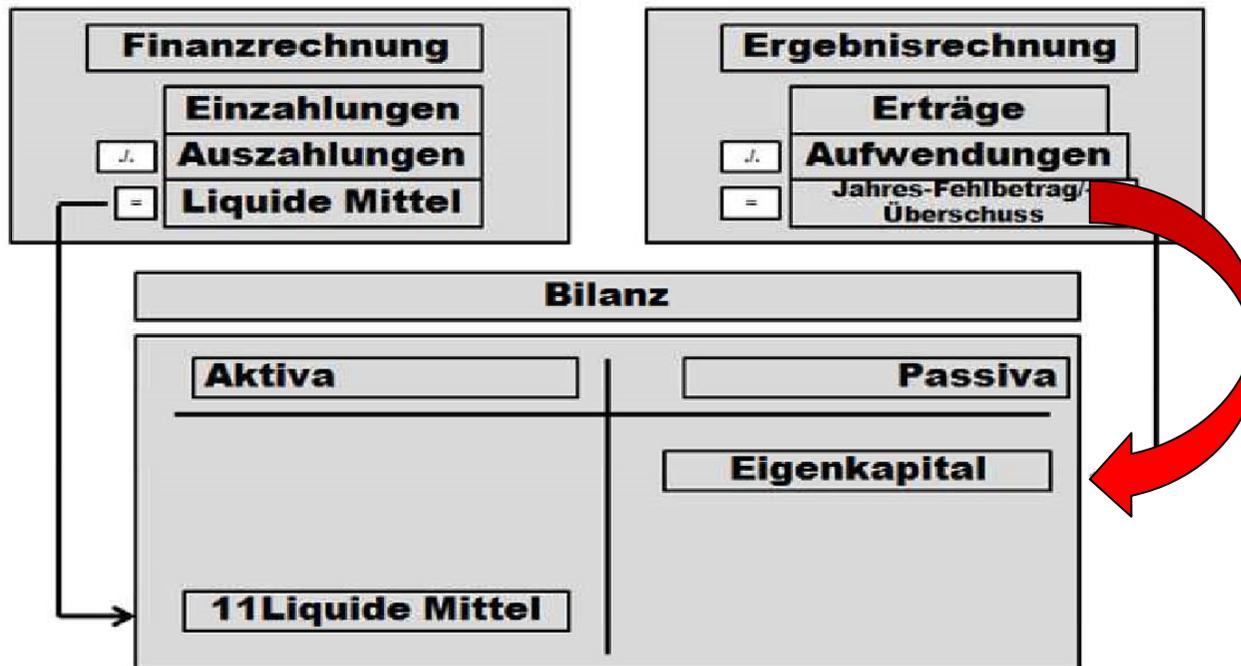
Finanzrechnung: Einzahlungen und Auszahlungen





1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

Ergebnisrechnung: Ertrag und Aufwand; Haushaltsausgleich





1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

Neue Betrachtungen und Herausforderungen - Abschreibungen

- Die Darstellung des Ressourcenverbrauches macht es erforderlich, dass jeder Vermögensgegenstand, der einer Abnutzung unterliegt, jährlich um den Werteverzehr abgeschrieben wird
- Der Werteverzehr = Abschreibung stellt für die Gemeinde einen Aufwand dar und belastet den Haushalt
- Um den Haushalt auszugleichen, muss die Gemeinde entsprechende Erträge erwirtschaften, die die Aufwendungen (also auch die Abschreibungen) decken





1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

Abschreibungen – Beispiel Löschfahrzeug



Löschfahrzeug

Nutzungsdauer: 15 Jahre

Anschaffungskosten: 150.000 €

Jährliche Abschreibung

$150.000 \text{ €} : 15 \text{ Jahre} = 10.000 \text{ €}$

Die Gemeinde muss die jährliche Abschreibung (= Aufwand) in Höhe von 10.000 € durch Erträge erwirtschaften, um den Haushalt ausgleichen zu können.



1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

Vorausdenken erforderlich ...



Löschfahrzeug
Jährliche Abschreibung

10.000 €

Dadurch, dass der Ressourcenverbrauch in der Doppik dargestellt wird, belastet dies die Haushaltsjahre, in denen die Vermögensgegenstände genutzt werden.

Gleichzeitig bedeutet dies, dass bereits bei Beschlussfassung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögen im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung überlegt werden muss, ob sich die Gemeinde (auch) die jährliche Abschreibung leisten bzw. diese refinanzieren kann !!!



1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

Erkenntnisse aus der Doppik

Kennzahlen:

- Eigenkapitalquote
- Abschreibungsquote
- Aufwandsdeckungsgrad
- Personalaufwandsquote
- Investitionsquote
- Zinslastquote
- ...



2. Einnahmebeschaffungsgrundsätze § 76 Gemeindeordnung

Erforderliche Einnahmebeschaffung zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben gemäß § 76 Abs. 2 GO:

1. Sonstige Einnahmen
2. Entgelte für Leistungen (Gebühren, Beiträge)
3. Steuern



2. Einnahmebeschaffungsgrundsätze § 76 Gemeindeordnung

§ 76 Abs. 3 GO:

Kreditaufnahme nur, wenn andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig, dann auch nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldung (§ 95 g GO)

§ 76 Abs. 4 GO:

Spenden, Schenkungen u.ä.

Gemeindevertretung entscheidet über Annahme und Verwendung

Spendenbescheinigung nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO)



3. Steuern, Gebühren, Beiträge

§ 76 Abs. 1 GO:

Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften

Realsteuern (§ 3 Abs. 2 GO): Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer → Aufkommen aus diesen Steuern steht den Gemeinden zu

Örtliche Aufwandssteuern: Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Spielgerätesteuern

Zweck: Einnahmebeschaffung, keine Gegenleistung

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer



3. Steuern, Gebühren, Beiträge

Gebühren:

Öffentlich-rechtliche Abgaben für eine Gegenleistung

Verwaltungsgebühren nach Verwaltungskostengesetz (VwKG)

Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Straßenreinigung, Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß Brandschutzgesetz, Kindertagesstätten und Krippen gemäß Kita-Gesetz)



3. Steuern, Gebühren, Beiträge

Beiträge:

Öffentlich-rechtliche Einnahmen zur Deckung eines Investitionsaufwands

Erschließungsbeitrag §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen in Baugebieten

Einmalige Beiträge § 8 KAG für Herstellung, Ausbau oder Umbau notwendiger öffentlicher Einrichtungen wie Kanalisation, Wasserversorgung, Straßenausbau

Wiederkehrende Beiträge § 8a KAG im Bereich des Straßenausbaus



4. Kommunalen Finanzausgleich, Umlagen

Hintergrund: sehr unterschiedliche Aufgabenstruktur der Gemeinden, auch unterschiedlich hohe eigene Einnahmen

Ziel: Angleichung der Lebensverhältnisse in den Gemeinden durch Angleichung der Finanzkraft

Gemeindeschlüsselzuweisungen: 70 % der Differenz zwischen eigener Steuerkraft und der vom Land festgelegten „Soll-Stärke“ (2018: 1.182,70 € je Einw.)

Zum Zwecke der Vergleichbarkeit werden die Steuereinnahmen der Realsteuern gem. § 7 FAG nivelliert (2018: 331% für Grundsteuer A + B sowie 334 % für Gewerbesteuer)



4. Kommunalen Finanzausgleich, Umlagen

Gemeinde	EW	Steuerkraft	je EW	Schlüsselzuweisung	Finanzkraft	je EW
Brekendorf	989	597.259 €	603,90 €	400.217 €	997.476 €	1.008,57 €
Groß Wittensee	1.166	1.064.508 €	912,96 €	219.593 €	1.284.101 €	1.101,29 €
Holtsee	1.237	1.669.472 €	1.349,61 €	- 62.201 €	1.607.271 €	1.299,33 €



4. Kommunalen Finanzausgleich, Umlagen

Kreisumlage, Amtsumlage, [Schulverbandsumlage]

Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, werden Umlagen erhoben

Kreisumlage 2018: 31 % der Finanzkraft

Amtsumlage 2018: 19,35 % der Finanzkraft

Gewerbsteuerumlage: tatsächliches Aufkommen / Hebesatz der Gemeinde * 68,5

*Beispiel Gemeinde Groß Wittensee: Aufkommen 337.073 € /
Hebesatz 336 % * Gewerbesteuerumlagesatz 68,5 % = 68.718 €*



5. Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge - Die neuen „Freiheiten“ der Gemeinden

Gestaltungsspielräume der Gemeinden seit 26.01.2018

- Warten auf Ausgleich durch das Land Schleswig-Holstein
- Zusätzliche Kreditfinanzierung der Ausbaumaßnahmen
- Eigenmittel der Gemeinde nach Abzug des Mittelbedarfs für Pflichtaufgaben verstärkt für Straßenbau einsetzen
- Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge nach § 8 KAG
- Fälligkeitsregelung intensiver nutzen (Verrentung bis 20 Jahre mit geringer Verzinsung anstelle der Stundung nach AO)
- Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge nach § 8a KAG
- Erhöhung der Grundsteuern



5. Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge - Die neuen „Freiheiten“ der Gemeinden

Alternative 1: Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge

- Grundstücke an der einzelnen ausgebauten Straße bilden das Abrechnungsgebiet
- Teil der tatsächlichen Investitionsaufwendungen darf umgelegt werden
- Anliegeranteil 53 - 85 % differenziert nach Verkehrsfunktion der einzelnen Straße
- Verrentungen (bis zu 20 Jahre ohne Prüfung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse) mit geringer Verzinsung



5. Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge - Die neuen „Freiheiten“ der Gemeinden

Alternative 2: Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge

- Bildung von Abrechnungsgebieten nach räumlich-funktionalem Zusammenhang der Straßen
- Abrechnung grundsätzlich jährlich, kann aber auch über einen 5-jährigen Zeitraum; wiederkehrende Beiträge sind aber keine „Bauspar-Raten“
- Konsequenz: Wesentlich mehr Grundstückseigentümer/innen tragen zur Finanzierung bei, weil die Investitionskosten auf eine wesentlich größere Beitragsfläche verteilt wird



5. Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge - Die neuen „Freiheiten“ der Gemeinden

Alternative 3: Erhöhung der Grundsteuer

- Ertragsbezogene Steuer ohne Zweckbindung und Leistungsanspruch
- Erhöhung der Umlagebelastungen, insbesondere der Kreisumlagen, für alle Gemeinden, auch derjenigen, die weiterhin Ausbaubeiträge erheben (Systematik des Finanzausgleichs)
- Einheitswerte sind verfassungswidrig (Urteil BVerfG 10.04.18 – 1 BvL 11/14 u.a.)



5. Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge - Die neuen „Freiheiten“ der Gemeinden

Wiederkehrende Belastungen?

- Einmalige Ausbaubeiträge kehren erst beim nächsten Ausbautatbestand wieder (z.B. erneute Erneuerung nach 30 Jahren)
- Jährliche Ausbaumaßnahmen führen zu „wiederkehrenden“ Beiträgen, vergleichbar teure Baumaßnahmen in jedem Jahr führen zu vergleichbaren wiederkehrenden Beiträgen
- Grundsteuererhöhungen führen für alle Steuerpflichtigen zu jährlich wiederkehrenden gleichmäßigen Belastungen



5. Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge - Die neuen „Freiheiten“ der Gemeinden

Wer muss zahlen?

- Einmalige Ausbaubeiträge: Alle Grundstücke mit Zufahrtsmöglichkeiten an der ausgebauten Straße
- Wiederkehrende Ausbaubeiträge: Alle Grundstücke mit Zufahrtsmöglichkeiten zu einer Straße im Abrechnungsgebiet
- Grundsteuererhöhungen: Alle Steuerpflichtigen im Gemeindegebiet



5. Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge - Die neuen „Freiheiten“ der Gemeinden

Verteilungsmaßstab

- Ausbaubeiträge einmalig und wiederkehrend): Nutzungsmöglichkeiten nach baurechtlichen Kriterien (Grundstücksfläche, Anzahl der Vollgeschosse, gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung etc.); Stichwort: Ziel- und Quellverkehr
- Grundsteuererhöhungen: Ertragsfähigkeit, Grundstücks- und Gebäudewert



5. Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge - Die neuen „Freiheiten“ der Gemeinden

Folgen und Konsequenzen

- Grundstücke, die **nur** an B-, L- oder K-Straßen außerhalb der OD liegen, sind bei einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen beitragsfrei, bei Grundsteuererhöhung jedoch beteiligt
- Über- und Unterdeckungen bei der Finanzierung sind bei einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen offenzulegen und auszugleichen
- Bei einer Grundsteuerfinanzierung keine Nachweisungs-, Offenlegungs- und Auskunftspflichten



5. Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge - Die neuen „Freiheiten“ der Gemeinden

Übergangs- und Verschonungsregelungen

- Einmalige Ausbaubeiträge: Beitragszahlende bleiben bis zur nächsten Ausbaumaßnahme in ihrer Straße verschont
- Wiederkehrende Ausbaubeiträge: Verschonungsregelung zwingend vorgeschrieben; für Beitragszahlende ist eine Verschonungsfrist festzulegen (bis zu 20/25 Jahre)
- Grundsteuererhöhungen: Keine Übergangsregelung, auch wenn bereits Beiträge gezahlt wurden, muss erhöhte Grundsteuer gezahlt werden



5. Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge - Die neuen „Freiheiten“ der Gemeinden

Verwaltungsaufwand

- Wiederkehrende Beiträge: relativ hoher Aufwand für Grundstücksdatenbank (Erfassung, ständige Pflege, regelmäßige Veranlagung)
- Einmalige Beiträge: deutlich geringerer Aufwand zur Erfassung der Daten
- Aufwand für Grundsteuererhöhungen ist vernachlässigbar





Übersicht Bau- und Ordnungsangelegenheiten

1

Das Bauplanungsrecht

hier: Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan)

2

Das Bauordnungsrecht

hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen (Bauvoranfrage und Bauanträge)

3

Aktuelles: Teilaufstellung Regionalplan II,

hier: Sachthema Windenergie 2. Entwurf

4

Ordnungsrecht

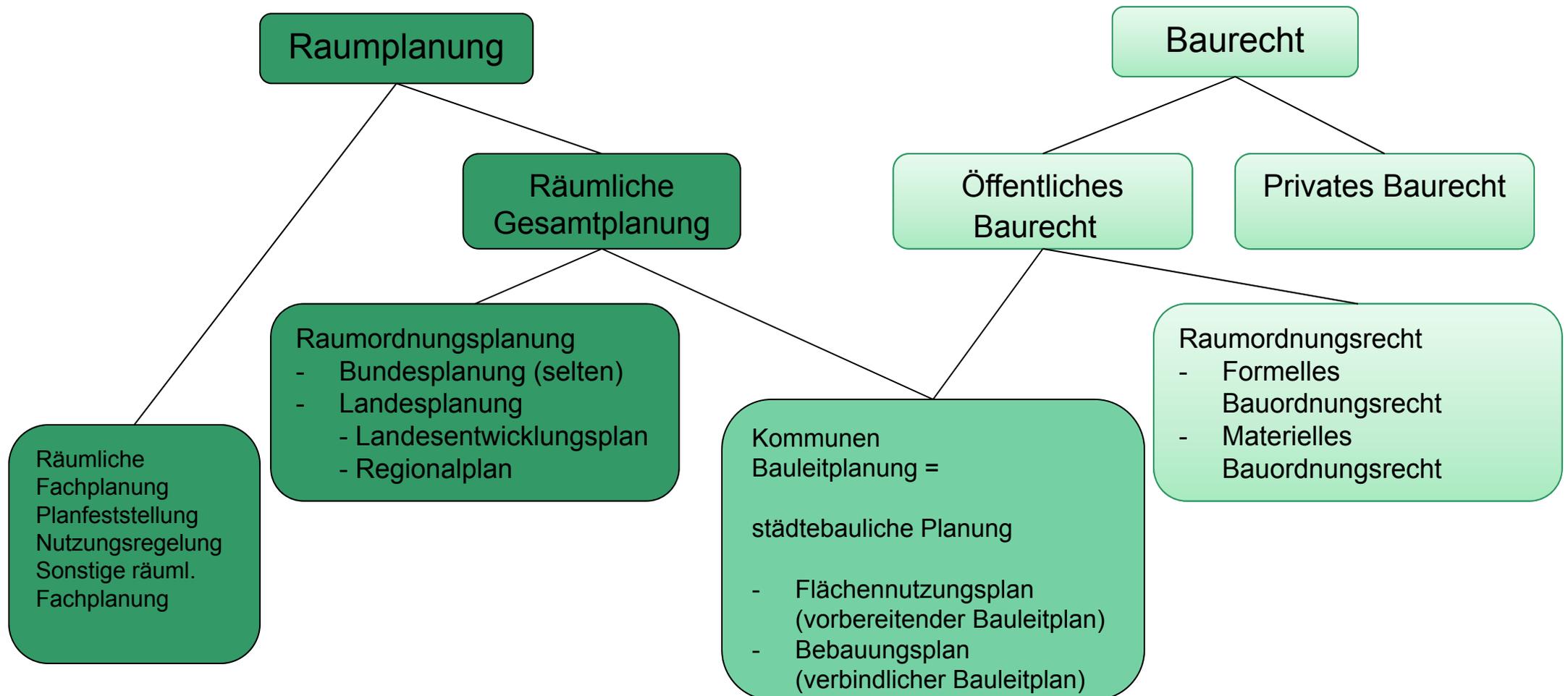
5

Brandschutz



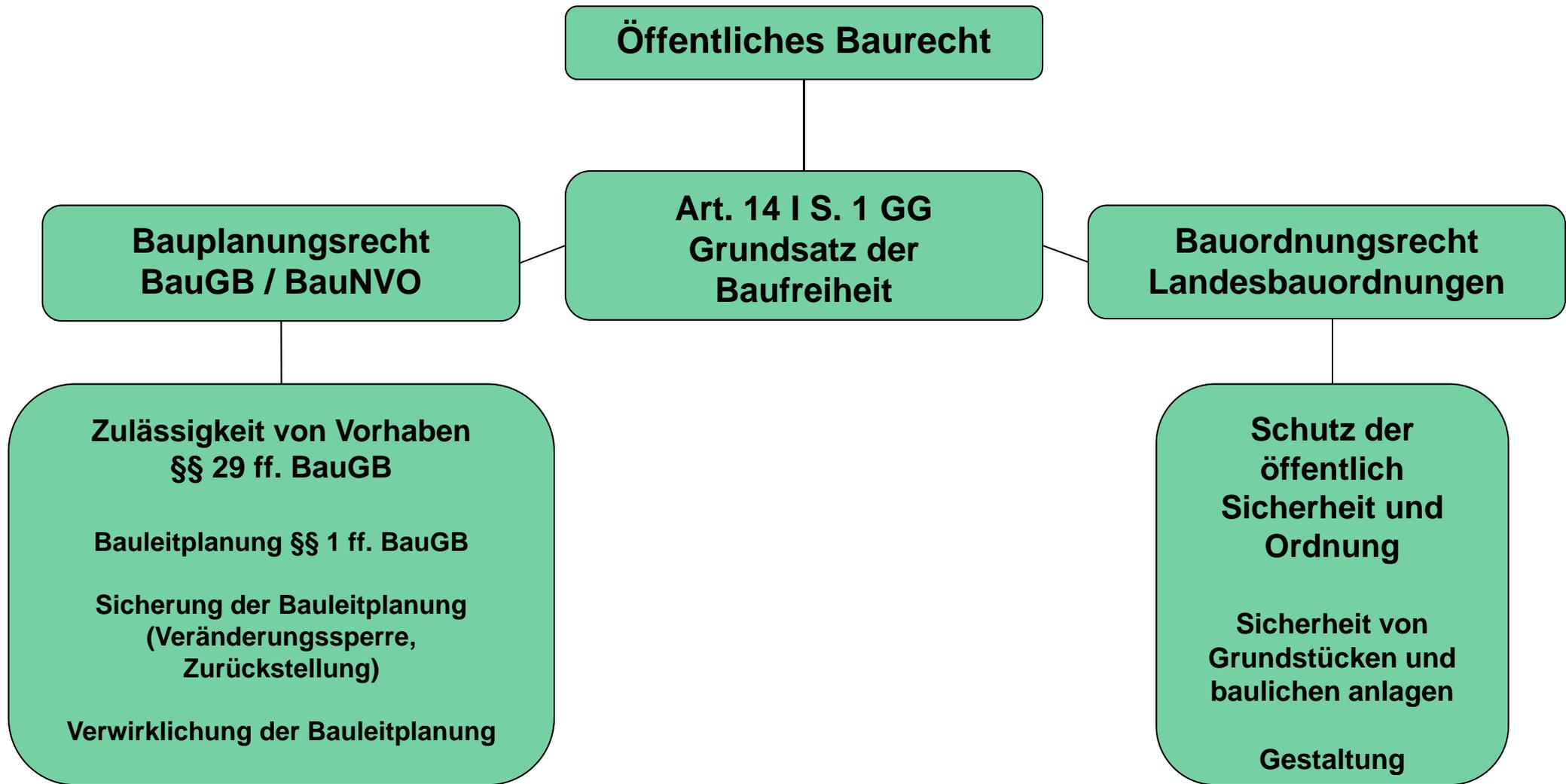
Das Bauplanungsrecht

hier: Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan)





Das Bauordnungsrecht





Bauleitplanung - Flächennutzungs- und Bebauungsplan

- Die Gemeinde hat die Planungshoheit (§ 2 Abs. 1 BauGB)!
- Die Planung darf jedoch nicht der übergeordneten Planung widersprechen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan...)
- Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB)
Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.
- Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.
- Vorbehaltende Aufgaben der Gemeindevertretung, § 28 GO
hier: Abs. 1 Nr. 2, Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen
- Die in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne und die aktuellen Bauleitpläne müssen im Internet zur Einsicht zur Verfügung stehen.



Bauleitpläne

Bauleitpläne

Bebauungs- und Flächennutzungspläne

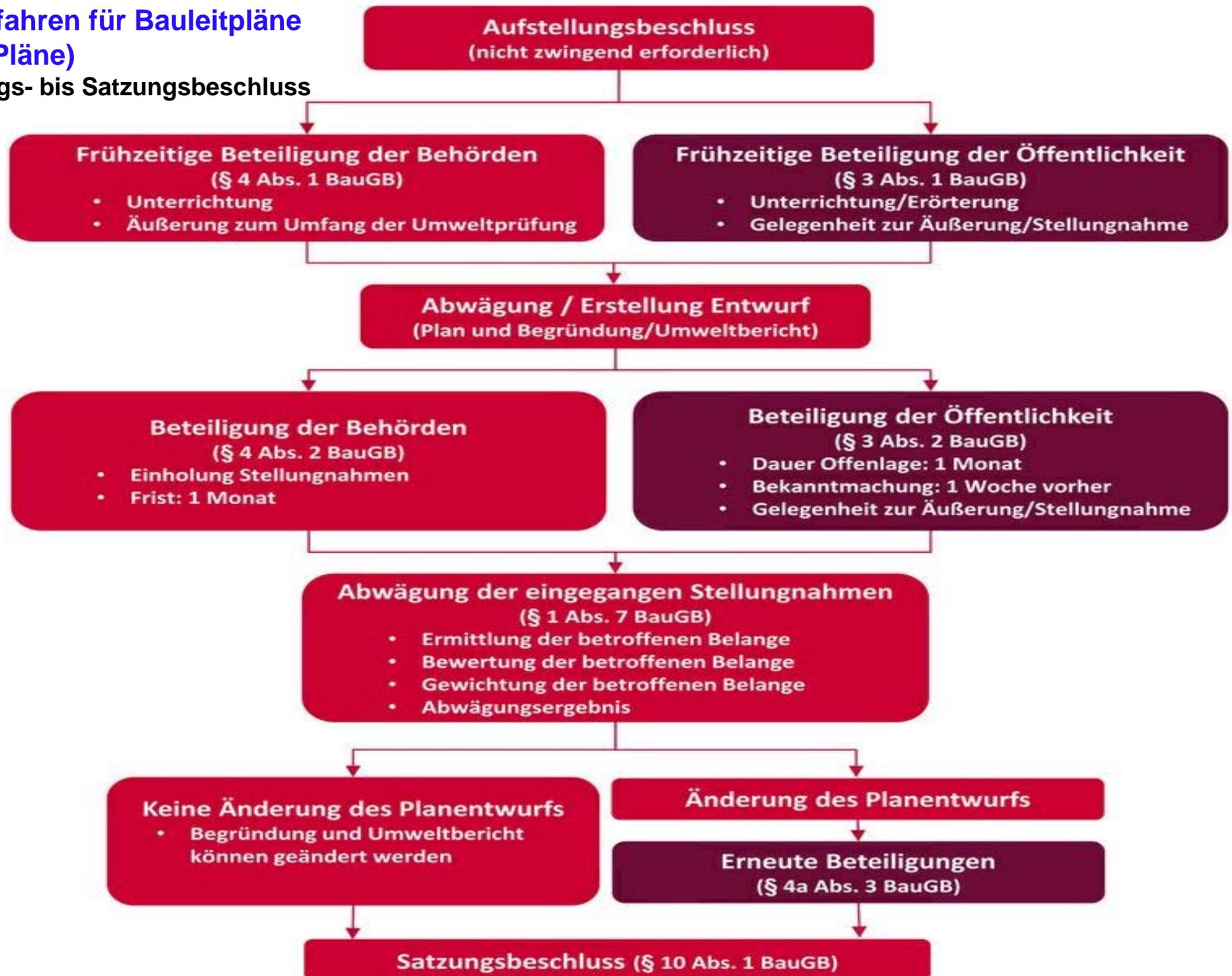
Bebauungs- und Flächennutzungspläne im Amtsgebiet
Die Bauungs- und Flächennutzungspläne sowie mögliche Planänderungen der Kommunen des Amtes Hüttener Berge können Sie hier online einsehen. Hierzu klicken Sie bitte mit der linken Maustaste auf den jeweiligen Ortsnamen in nachstehender Liste.

Zu den B- und F-Plänen der Kommunen:

- Ahlfeld-Brzensee
- Ascheffel
- Bergstedt
- Brekendorf
- Bünsdorf
- Damsdorf
- Groß Witzensee
- Halby
- Holtsee

Regelverfahren für Bauleitpläne (F - u. B-Pläne)

Aufstellungs- bis Satzungsbeschluss



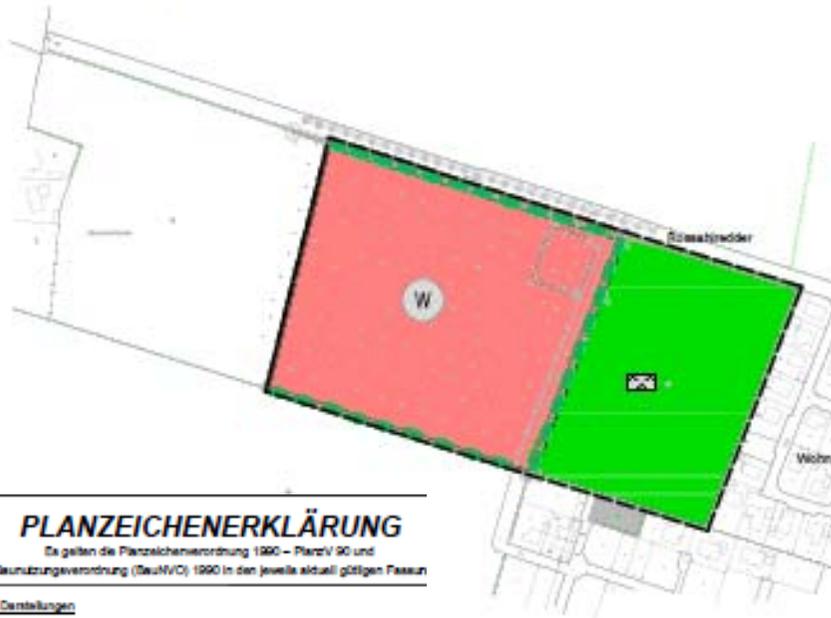


Unterschiede zwischen Flächennutzungsplan & Bebauungsplan

Flächennutzungsplan vorbereitend	Bebauungsplan verbindlich
→ Gemeinderatsbeschluss, i.d.R. keine Rechtsform, keine Normenkontrollkl. Ausn.: § 35(3) Satz 3	→ Satzungen (Ortsgesetz), Normenkontrollkl. möglich
→ <u>Darstellungen</u> in den Grundzügen i.d.R. nach der <u>allg.</u> Art der baulichen Nutzung; z.B. W, M, G, S	→ Konkrete <u>Festsetzungen</u> nach der <u>besonderen</u> Art der baulichen Nutzung, z.B. WA, WR, MI, GE etc.
→ Darstellungen nur beispielhaft, nicht abschl.	→ Festsetzungsmöglichkeiten abschl. Vorgegeben
→ Für das ganze Gemeindegebiet	→ für einen <u>Teil</u> des Gemeindegebietes
→ immer genehmigungspflichtig	→ genehmigungspflichtig, falls kein wirksamer FNP vorhanden (Ausn.: Innenentw.-Bpl.)
→ ist den Zielen der Raumordnung anzupassen	→ Ist den Zielen der Raumordnung anzupassen und aus dem FNP zu entwickeln (i.d.R.)
→ <u>Nicht</u> verbindlich für Bürger, keine Außenwirkung (Ausnahme: § 35(3) S. 3)	→ verbindlich für Bürger, Außenwirkung
→ nach ortüblicher Bekanntmachung <u>wirksam</u>	→ nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtskräftig



Darstellung F-Plan



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenerklärung 1990 – PlanZV 90 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der jeweils aktuell gültigen Fassung

I. Darstellungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

Wohnbaufläche (§ 1 BauNVO)

Grünflächen § 5 (2) Nr. 5 BauGB

Grünfläche (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)

Öffentliche Parkanlage

Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (4) BauGB)

Kriech (gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Festsetzungen B-Plan



WA TG1	WA TG2	WA TG3	WA TG4	WA TG5
0,4 a	0,3 o	0,25 o	0,25 o	0,3 o
II ED	I ED	I ED	I E	Teil 1.5 II ED
FH max 9,50 m	FH max 9,00 m			

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

TG 1 Zuordnung und Kennzeichnung der Teilgebiete 1 bis 5

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 17 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 (2) und 19 BauNVO)

Baugrenze (§ 17 (1) BauNVO)

Baulinie (§ 17 (1) BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

a abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

E D Zulässigkeit von Einzelhäusern und Doppelhäusern in den jeweiligen Teilgebieten

Erklärungen zur Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung mit Nummerierung der Teilgebiete TG

Grundflächenzahl GRZ / Bauweise

Vollgeschoss/ zulässige Bauweise/ Verweis auf Text (Teil B)

maximale Gebäudehöhe (Bezugshöhe Text (Teil B) Punkt 1.6)

Verkehrsflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 11 und Absatz 8 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

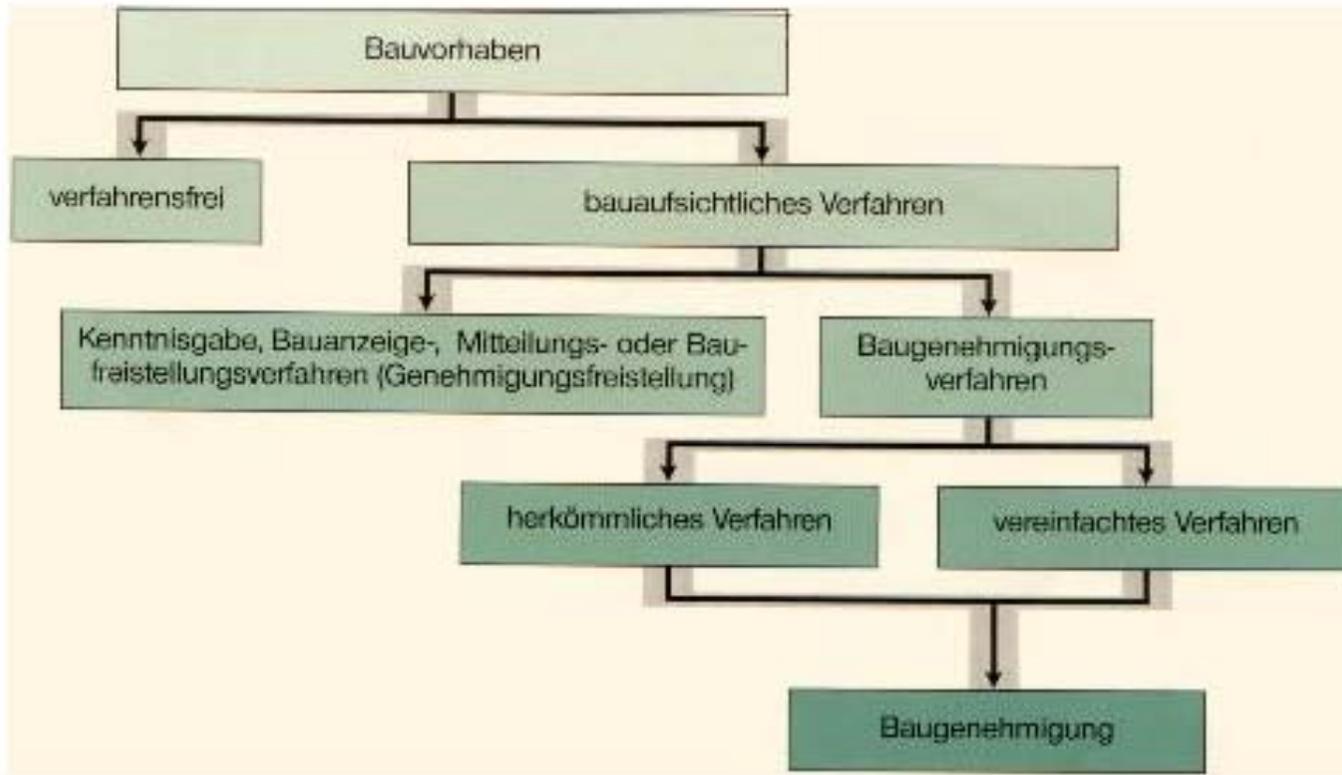
pW hier: privater Wohnweg

V+E hier: Zufahrt für Versorgungs- und Einsatzfahrzeuge

F+R hier: Fußgänger und Fahrradfahrer



Bauvoranfrage und Bauantrag – gemeindliches Einvernehmen § 36 BauGB



Blatt 1 von 4

Bauherr/Bauer	PLZ, Ort, Datum	1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde 2. Ausfertigung für die Gemeinde 3. Ausfertigung für die Bauherren/Bauer 4. Ausfertigung für die Amts
<input type="checkbox"/> Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 Landesbauordnung (LBO) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 69 LBO kommt für die in § 69 Abs. 1 LBO genannten Vorhaben zur Anwendung, wenn die Bauvorlagen - mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise - von Entwurfsverfassern oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 3 LBO gefertigt sind.		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/> Genehmigungsfreistellung nach § 68 Landesbauordnung (LBO) Die Genehmigungsfreistellung kommt für Vorhaben nach § 68 Abs. 1 LBO zur Anwendung, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Abs. 1 oder 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 LBO erfüllt sind und die Bauvorlagen von Entwurfsverfassern oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 3 LBO gefertigt sind. Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aufgestellt sein.		
<input type="checkbox"/> Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung (LBO) Das Baugenehmigungsverfahren nach § 67 LBO kommt bei Sonderbauten (§ 51 Abs. 2 LBO), bei bauvorlageberechtigten Personen nach § 65 Abs. 4 LBO und in den Fällen des § 65 Abs. 2 LBO zur Anwendung.		Mitzeichen der Bauaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/> Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 63 Abs. 3 Satz 3 Landesbauordnung (LBO) <input type="checkbox"/> Gebäude der Gebäudeklasse 2 <input type="checkbox"/> sonstiges nicht freistehendes Gebäude <input type="checkbox"/> sonstige Anlage/n mit einer Höhe von mehr als 10 m, freistehendes Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein. Das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Den Prüfauftrag hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Die für die Beseitigung erforderlichen Bauvorlagen nach § 6 der Bauvorlagenverordnung sind beigelegt.		Eingangsstempel der Gemeinde
		Mitzeichen der Gemeinde
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
An die Bauaufsichtsbehörde		
Gegenstand des Bauantrages/der Genehmigungsfreistellung/der Anzeige ist das nachstehend beschriebene Bauvorhaben		



Bauvoranfrage und Bauantrag – gemeindliches Einvernehmen § 36 BauGB

- gemeindlichen Einvernehmen = Einverständnis der Gemeinde zu einem Bauvorhaben
- Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist erforderlich, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, welches planungsrechtlich nach den folgenden Vorschriften zu beurteilen ist:
 - § 31 BauGB, Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen
 - § 33 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
 - § 34 BauGB, Bauvorhaben im Innenbereich
 - § 35 BauGB, Bauvorhaben im Außenbereich

Bei Vorhaben nach § 30 BauGB entfällt das gemeindliche Einvernehmen, weil das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.



Bauvoranfrage und Bauantrag – gemeindliches Einvernehmen § 36 BauGB

- Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist nur dann möglich, wenn sich dies aus den in den §§ 31, 33 – 35 BauGB angegebenen Gründen ergibt.
- Sachfremde Gründe oder eben Gründe, die nicht aus den genannten Vorschriften resultieren, dürfen zu keiner Versagung des gemeindlichen Einvernehmens führen!
- Eine Gemeinde ist also zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verpflichtet, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Bei rechtswidriger Versagung des gemeindlichen Einvernehmens kann die Kommunalaufsichtsbehörde § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB das gemeindliche Einvernehmen ersetzen.
- Nach § 27 GO liegt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung. Gleichzeitig handelt es sich aber um keine vorbehaltene Aufgabe nach § 28 GO, eine Übertragung der Zuständigkeit auf Fachausschüsse oder BürgermeisterIn ist zulässig. Dies regelt sodann die Hauptsatzung!



Aktuelles: Teilaufstellung Regionalplan II, hier: Sachthema Windenergie 2. Entwurf

- Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt.
- Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18 a Abs. 1 LaplaG will die Landesregierung auch zukünftig die Windenergienutzung raumordnerisch steuern und damit die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt neuer Regionalplanung zu stellen und die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen
- Der erste Entwurf des Plankonzepts und sämtlicher Planunterlagen wurde am 6. Dezember 2016 vom Kabinett beschlossen und anschließend zur Anhörung bis 30.06.2017 veröffentlicht.
- Alle Gemeinden und das Amt haben auf der Grundlage eines in Auftrag gegebenen informellen Planungskonzeptes entsprechende Stellungnahmen (GV Beschluss) abgegeben.
- Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis einheitlicher Kriterien und Abwägungsbelange. Der Kriterienkatalog umfasste 10 harte und 32 weiche Tabukriterien sowie 28 Abwägungskriterien.



Was hat die Gemeinde bisher getan!

Informelles Planungskonzept

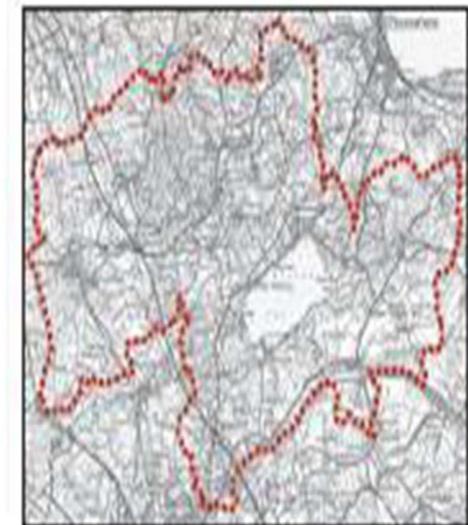
- Gemeinsame Beurteilung der Windkraftentwicklung in der Gemeinde unter dem Hintergrund der bedeutenden Lage im Naturpark, die damit verbundene touristische Entwicklung und Naherholung aber auch das Erreichen der Energiewende
- Anwendung der Planungserlasse des Landes
harte Tabuzonen (Wohngebiete, NSG, Waldflächen etc.), weiche Tabuzonen (Abstand zu Siedlungen, EU-Vogelschutz etc.) & Abwägungskriterien (Tourismus & Erholung, Naturparke, Puffer geschützte Kulturdenkmale etc.)
Wichtig: es gibt nur sachliche Argumente kein Ja oder Nein!



Informelles Planungskonzept durch alle amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Hüttener Berge wurden am 30.05.2016 eingereicht.



Erläuterungsbericht
Informelles Planungskonzept Windenergienutzung
des Amtes Hüttener Berge



INFORMELLES PLANUNGSKONZEPT
WINDENERGIENUTZUNG



Teilfortschreibung Regionalpläne - Windkraft

Das Kabinett der Landesregierung hat am 21. August 2018 den zweiten Entwurf der neuen Windenergie-Regionalpläne verabschiedet. Zu diesen Regionalplanentwürfen veröffentlichte die Landesregierung folgende Zahlen:

- Die Entwürfe weisen 1,95 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie aus.
- angepeilte installierte Leistung von 10 Gigawatt bis 2025 kann erreicht werden
- Der zweite Entwurf enthält ca. 20 % neue Vorranggebietsflächen.
- ca. 20 % der Gebietskulisse der ersten Entwürfe vom Dezember 2016 fallen weg
- insgesamt sind 361 Vorranggebiete geplant
- Von den rund 3.100 bestehenden Windkraftanlagen befinden sich 2.088 innerhalb der künftigen Vorranggebiete.
- Innerhalb der Vorranggebiete ist nicht nur ein Zubau möglich, sondern auch ein langfristiges Repowering.
- Dort, wo es keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gibt, sollen künftig höhere Siedlungsabstände von 1.000 Metern gelten.
- Im LEP wird eine sogenannte 5-H-Regelung aufgenommen. Neue Windkraftanlagen müssen mindestens das 5fache der Gesamthöhe als Abstand zu Häusern in Siedlungsbereichen einhalten. Im Außenbereich soll ein Abstand vom 3fachen der Gesamthöhe eingehalten werden.



2. Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III; Sachthema Windenergie)



Legende

- Vorranggebiet für die Windenergienutzung
- Vorranggebiet für Repowering
- Sonderregelung Bundeswehr
- Abgelehnte Potentialfläche
- Anlage in Betrieb
- Anlage vor Inbetriebnahme



Online-Beteiligung Landesplanung - Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie vom 04.09.2018 - 03.01.2019

- Landesportal
- <https://bolapla-sh.de/>

The screenshot shows the BOB-SH website with the following content:

- Navigation:** Startseite, FAQ / Hilfe, Informationen på dansk, Anmelden
- Header:** SCHLESWIG-HOLSTEIN PLANT. REDEN SIE MIT!
- Main Text:** Das Landesplanungsgesetz sieht eine Beteiligung der Öffentlichkeit an raumordnerischen Verfahren vor. Dies gilt prinzipiell auch für informelle Verfahren der Landesplanung und -entwicklung. Auch § 10 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz sieht eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Neuaufstellung bzw. Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne vor. Auf BOB-SH können Sie diese Möglichkeit bequem online wahrnehmen. Mehr über die Online-Beteiligung in der Landesplanung...
- Actions:**
 - Informieren:** Sehen Sie sich die Planungen des Landes Schleswig-Holstein online bei BOB-SH an.
 - Stellung nehmen:** Beteiligen Sie sich online, um etwas vorzuschlagen oder einzuwenden.
 - Weiterverfolgen:** Lassen Sie sich über die Prüfung Ihrer Stellungnahme benachrichtigen.
- ALS BÜRGERINNEN UND BÜRGER TEILNEHMEN:** Bürgerinnen und Bürger können das Online-Beteiligungsverfahren ohne Anmeldung nutzen. Wählen Sie einfach das gewünschte Online-Verfahren aus der untenstehenden Liste aus und geben Sie Ihre Stellungnahme ab. Wenn Sie zusätzliche Funktionen nutzen möchten, können Sie sich als Bürgerin oder Bürger registrieren.
- ALS INSTITUTION TEILNEHMEN:** Institutionen wie Kreise, Gemeinden, Verbände- oder Landesbehörden Schleswig-Holsteins benötigen zur Teilnahme ein Nutzerkonto im E-Government-Portal "Schleswig-Holstein-Service". Bitte melden Sie sich zunächst dort an, um eine Stellungnahme zu einem Beteiligungsverfahren abzugeben. Sie können Ihre Institution hier registrieren.
- Aktuelle Online-Beteiligungen:** ONLINE-BETEILIGUNG LANDESPLANUNG - ZWEITER ENTWURF TEILAUFGESTELLUNG REGIONALPLAN I, SACHTHEMA WINDENERGIE. 04.09.2018 - 03.01.2019. Beteiligung in Vorbereitung. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration. Für alle Planungsräume des Landes sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen neu aufgestellt werden. In den Regionalplänen sollen daher zukünftig Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung festgelegt werden. Der zweite Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans I besteht aus Text, Karte und Umweltbericht und basiert auf einem gesamtörtlichen Plankonzept.
 - Kreise: Nordfriesland, Schleswig-Flensburg
 - Kreisfreie Stadt: Flensburg

Beteiligungsverfahren

Die Planentwürfe stehen im Online-Beteiligungstool BOB-SH zur Verfügung. Dort können auch Stellungnahmen zu den Planentwürfen abgegeben werden.

Die Beteiligungsverfahren laufen bis zum 30. Juni 2017. Danach werden die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Abwägungsprozesses bearbeitet.

Fragen zum Beteiligungsverfahren

Online-Beteiligung

[link](#) > [Zum Online-Beteiligungstool](#)

[info](#) > [Datenschutzhinweise \(PDF 88KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)



Der Geschäftsgang! Das weiteres Vorgehen!

- Prüfung der Vorranggebiete etc. und Abgleich mit dem informellen Planungskonzept der Gemeinde durch Frankes Landschaftsplanung
- Abstimmungsgespräche soweit erforderlich mit den Gemeinden und Erstellung der Beschlussvorlagen mit Stellungnahmen als Grundlage für die politische Beratung in den Gemeinden
- Öffentliche Beratung und Verabschiedung der Stellungnahme in den politischen Gremien der Gemeinden - bis IV Quartal 2018
- Abgabe einer weiteren Stellungnahme des Amtes (Untermauerung der Stellungnahmen aller Gemeinden) - bis IV Quartal 2018
- Warten ...

Veröffentlichung der Teilfortschreibung des LEP sowie der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III; Sachthema Windenergie



Ordnungsrecht





Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr

- Rechtsgrundlagen allgemeines Ordnungsrecht: §§ 162 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
- § 164 LVwG: Ordnungsbehörden sind...
...der **Amtsleiter** (örtliche Ordnungsbehörde)
- § 165 LVwG: Für die Gefahrenabwehr sind die Ordnungsbehörden zuständig soweit nichts anderes bestimmt ist.
- § 165 sachliche Zuständigkeit: Sachlich zuständig ist die **örtliche Ordnungsbehörde**, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- § 166 örtliche Zuständigkeit: Örtlich zuständig ist im Bereich ihrer sachlichen Zuständigkeit die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.
- Ergebnis: Für die Gefahrenabwehr im Bereich des Amtes Hüttener Berge ist in der Regel der **Amtsleiter** als örtliche Ordnungsbehörde zuständig. Es handelt sich also um eine Aufgabe des Amtes.



Gefahren für die öffentliche Sicherheit

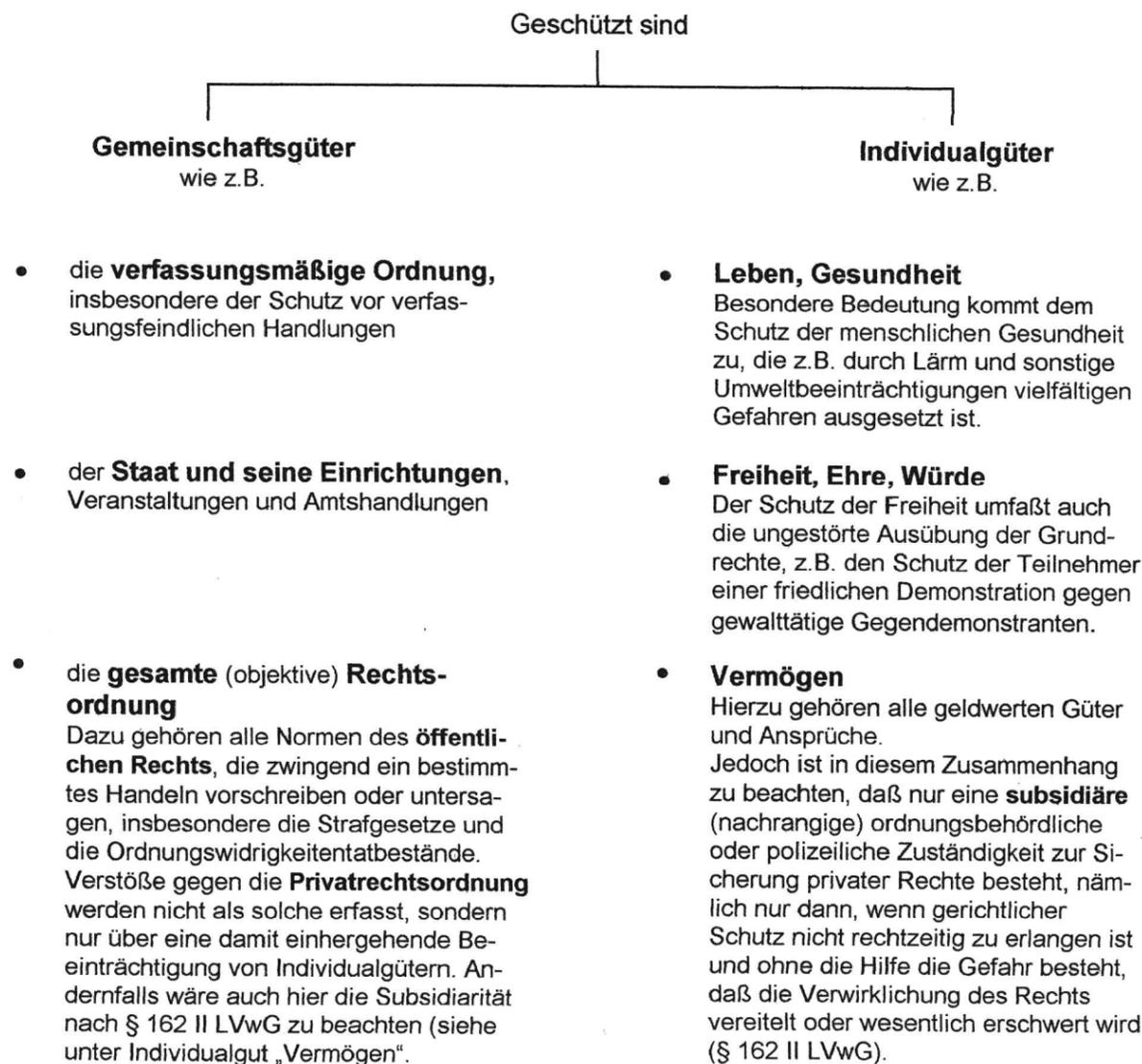
Gefahrenbegriff:

Eine Gefahr ist eine Sachlage bei deren ungehinderten Fortgang die erkennbare objektive, nicht entfernte Möglichkeit des Schadenseintrittes besteht.

Abgrenzung zum Privatrecht:

Der Schutz privater Rechte gehört zur Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne die Hilfe die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

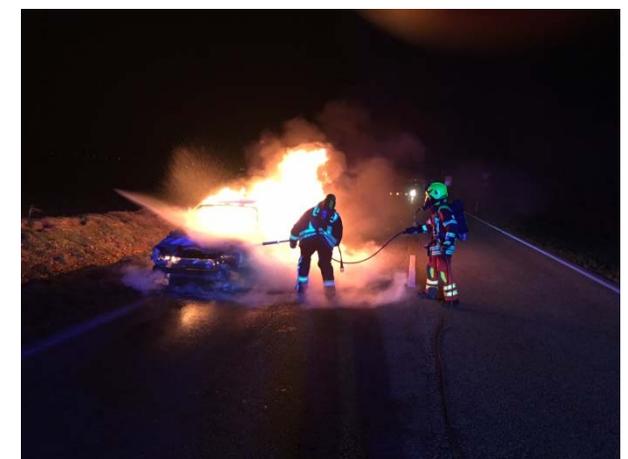
Öffentliche Sicherheit (unbestimmter Rechtsbegriff)





Brandschutz

15 Freiwillige Feuerwehren unterstützt von der Amtswehrführung stellen den Brandschutz und die technische Hilfeleistung in den Gemeinden des Amtes sicher.





Pflichtaufgabe der Gemeinde

- ✓ Leistungsfähige öffentliche Feuerwehren aufstellen und erhalten
- ✓ Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen unterhalten
- ✓ Löschwasserversorgung sicherstellen

- ✓ § 2 BrschG



Feuerwehrbedarfsplanung

- ✓ Brandrisiken
- ✓ Gefahren
- ✓ Personal
- ✓ Fahrzeuge
- ✓ Standort Feuerwehr
- ✓ Anfahrtswege
- ✓ Alarmordnung

Gemeinde: Pflichtaufgabe § 2 BrSchG



Förderung der Zusammenarbeit der Feuerwehren

Resultierend aus dem Masterplan Daseinsfürsorge Gründung von 3 Arbeitsgruppen

- AG Ausstattung
- AG strategische Entwicklung
- AG Öffentlichkeitsarbeit

Erfolge

- steigende Mitgliederzahlen
- gemeinsame Auswahl und Beschaffung einer modernen Einsatzschutzkleidung
- Optimierung der Wirtschaftlichkeit und Förderfähigkeit durch Sammelbeschaffungen
- Verbesserung der Zusammenarbeit und der strategischen Ausrichtung der Feuerwehren



Empfehlungen

- ✓ Feuerwehrbedarfsplanung als Kontrollinstrument anwenden
- ✓ Maßnahmen aus den Ergebnissen der Feuerwehrbedarfsplanung konsequent umsetzen
- ✓ Zusammenarbeit der Feuerwehren, insbesondere in den Arbeitsgruppen, einfordern und fördern





Resümee / Abschlussworte

